

Zuchtprogramm für die Rasse Anglo - Araber

des Zuchtverbandes für Sportpferde arabischer Abstammung e.V. (ZSAA)

Dieses Zuchtprogramm regelt die Zuchtarbeit für die Rasse Anglo - Araber in der Züchtervereinigung ZSAA.

1. Ziel des Zuchtprogramms

Das Zuchtprogramm für die Rasse Anglo - Araber hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Zuchtwertschätzung aus den Informationen des Prüfungswesens des ZSAA, anderer Verbände, staatlicher oder sonstiger, auch ausländischer Stellen, sowie die daraus konzipierten Zuchtstrategien.

2. geographisches Gebiet und Umfang der Zuchtpopulation

Der ZSAA betreut die Rasse Anglo - Araber auf dem geographischen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sowie in den Mitgliedsstaaten Königreich Niederlande und Königreich Belgien.

Die Zuchtpopulation umfasst aktuell (Stand 01.05.2017) 122 Hengste und 197 Stuten.

3. Zuchtmethode und Ursprungszuchtbuch

Das Zuchtziel wird über die Methode der Reinzucht angestrebt. Das Zuchtbuch ist für beide Sektionen (Sektion I und II) geschlossen.

Als Veredler Rassen sind zugelassen: Englisches Vollblut, Arabisches Vollblut, Araber, Shagya-Araber.

Die Internationale Anglo - Araber Konferenz - Confédération International de L'Anglo-Arabe (C.I.A.A.), Jolimon, 64520 Sames, Frankreich, ist der Zuchtverband, der im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Anglo - Araber führt und die Grundsätze für die Zucht der Rasse Anglo - Araber aufstellt.

Der ZSAA führt für die Rasse Anglo - Araber ein Filialzuchtbuch und hält im Sinne des europäischen und deutschen Tierzuchtrechts die von der Conference Internationale de l'Anglo-Arabe aufgestellten Grundsätze für die Zucht der Rasse Anglo - Araber ein.

4. Rassebeschreibung und Zuchtziel

a) Rassebeschreibung

Als Anglo-Araber wird ein Pferd bezeichnet, das auf unterschiedlicher Ausgangsbasis Blutanteile des Arabers und des Englischen Vollblutes vereint.

Laut Reglement der internationalen Anglo-Araber Organisation wird der Anglo-Araber wie folgt definiert und eingeteilt:

Sektion I : Pferde, die als Vorfahren ausschließlich englische Vollblüter und arabische Vollblüter haben und die in ein Stutbuch eingetragen sind, das offiziell von den für jede Rasse und ihre Kreuzung zuständigen internationalen Organisationen anerkannt ist. Der Anteil arabischen- und englischen Vollbluts muss je mindesten 25% betragen.

Sektion II : Pferde, deren Pedigree einen Vorfahren einer Reitpferderasse (keine Pony-, Kleinpferde- oder Kaltblutrasse) in der 4. Generation ausweist, der kein Englischer Vollblüter, Arabischer Vollblüter, Shagya-Araber oder Araber ist.

b) Zuchtziel

Das Zuchtziel des Anglo-Arabers ist ein elegantes, großliniges Reitpferd, mit einem harmonischen, für alle Reitzwecke geeigneten Körperbau.

Der Anglo-Araber soll darüber hinaus vor allem Gesundheit, Fruchtbarkeit, Leistungsbereitschaft und gutes Temperament haben. Er soll in einem klaren Erscheinungsbild entsprechend den Zuchtzielen stehen.

Größe Es wird eine Größe zwischen 155 cm und 165 cm Widerristhöhe und ein Röhrebeinumfang nicht unter 20 cm angestrebt.

Farbe Alle Farben

Typ Der Anglo-Araber soll im Erscheinungsbild eines schönen eleganten und harmonischen Reitpferdes ste-

hen. Die Prägung durch die Blutanteile des Arabers und des englischen Vollblüters sollen insbesondere durch seine feine trockene Textur und die seidige Feinheit des Haares sowie entsprechende Details in Kopf und Körper zum Ausdruck kommen. Zuchthengste und Zuchtstuten sollen einen deutlich ausgeprägten Geschlechtsausdruck zeigen, wobei die Spätreife der arabischen Pferde zu berücksichtigen ist. Unerwünscht sind Zuchttiere mit unklarem Rassetyp bzw. indifferentem Geschlechtstyp.

Gebäude

Kopf

Der Kopf soll klein, trocken und markant sein. Die Augen sollen groß und dunkel sein, weit auseinander liegend. Die Nüstern sollen dunkel, groß und sehr erweiterungsfähig sein. Gute Ganaschenfreiheit und regelmäßige Gebissstellung sollen gegeben sein.

Unerwünscht sind große, schwere derbe Köpfe, kleine Augen, höher oder sehr seitlich gestellte Augen, enge Ganaschen und alle Formen von Gebissanomalien.

Hals

Erwünscht ist ein langer edler Reitpferdehals mit feiner Kehle, leichtem Genick und gewölbter Kammlinie.

Unerwünscht ist ein zu hoch oder zu tief angesetzter Hals sowie ein ausgeprägter Unterhals. Insbesondere ein kurzer schwerer Hals ist negativ zu bewerten.

Schulter und Sattellage

Erwünscht ist eine große schräge Schulter und ein markanter weit in den Rücken reichender Widerrist.

Unerwünscht sind kleine flache steile Schultern, ein zu flacher und kurzer bzw. sehr hoher und spitzer Widerrist.

Rücken

Erwünscht ist ein mittellanger gut geschlossener harmonisch nach unten geschwungener Rücken mit guter Bemuskulung, die eine elastische Rückentätigkeit ermöglicht.

Unerwünscht ist ein sehr kurzer bzw. sehr langer Rücken, ein weicher Rücken mit matter bzw. strammer, aufgewölbter Nierenpartie.

Kruppe

Erwünscht ist eine nur leicht geneigte lange Kruppe.

Unerwünscht ist eine gerade (horizontale) bzw. stark abfallende oder kurze Kruppe.

Gliedmaßen

Erwünscht ist ein trockenes gut bemuskelt Vorderbein mit ausgeprägten Gelenken. Das Hinterbein sollte normal gewinkelt sein mit einem breiten und gut eingeschienten Sprunggelenk. Die Fesselung sollte elastisch und mittellang sein.

Unerwünscht sind sämtliche Fehlstellungen, wenig Bemuskulung, zu kurze oder zu lange, zu steile oder zu weiche Fesselung, zu steile oder zu starke Winkelung der Hintergliedmaßen, angedrückte Ellbogen.

Hufe

Erwünscht sind wohlgeformte zu den Proportionen des Pferdes passende Hufe.

Unerwünscht sind sämtliche fehlerhaften Hufformen z.B. zu enge spitze stumpfe weite Hufe und flache Trachten.

Bewegungsablauf

Korrektheit des Ganges

Erwünscht ist ein von vorne nach hinten gesehen gerader gleichmäßiger Bewegungsablauf.

Unerwünscht sind sämtliche Unkorrektheiten des Bewegungsablaufes wie bügelnder oder ungerader Gang, sowie drehende Gelenke.

Schritt

Erwünscht ist eine taktreine gleichmäßige Fußfolge im Viertakt, dazu fleißig losgelassen und mit gutem Raumgriff.

Unerwünscht ist ein im Takt unreiner oder gestörter (Pass) kurzer auch schleppender steifer Schritt.

Trab

Erwünscht ist ein taktreiner (2-Takt) Trab mit energischem Antritt, viel Schub mit deutlich unter den Schwerpunkt tretender Hinterhand, gutem Raumgriff und hohem Grad an Schwung und Elastizität, sowie erkennbarer Schwebephase.

Unerwünscht ist ein taktunreiner kraftloser kurz gebundener flacher schwungloser oder festgehaltener Trab.

Galopp

Erwünscht ist ein taktreiner (3-Takt) fleißiger kraftvoller erhabener schwungvoller und elastischer Bergaufgalopp.

Unerwünscht ist ein taktunreiner schleppender kurzer flacher schwungloser oder ungenügend durchgesprungener Galopp mit eiliger Repetition.

Springanlage

Erwünscht ist ein sehr springfreudiges mutiges Pferd mit gutem Springvermögen, schnellem gut angewinkeltem Vorderbein mit sich öffnender Hinterhand und einem elastischen und gut aufgewölbten Rücken (Bascule) über dem Sprung. Zusätzlich ist ein optimales Taxiervermögen mit hoher Geschicklichkeit am Sprung erwünscht.

Unerwünscht ist ein unwilliges ängstliches unkontrolliertes Springen, ein hängendes Vorderbein, hohe Nase über dem Sprung, Anziehen der Hinterbeine, fester und gerader Rücken.

Rittigkeit

Erwünscht ist ein angenehmes Takt- und Sitzgefühl bei dem der Reiter in der Bewegung mitgenommen wird, mit guter Rückentätigkeit von Beginn an, eine aufmerksame feinfühlig sichere Anlehnung, zufriedenes Kauen mit Speichelfluss, gehfreudiges Temperament und gute Lernbereitschaft.

Unerwünscht ist ein Sitzgefühl bei dem der Reiter gegen die Bewegung gesetzt wird, ein festgehaltenes und nicht zur Losgelassenheit kommendes widersetzliches gegen die Hand gehendes unsensibles schwerfälliges hart im Maul oder mit Zungenfehler behaftetes mit tragem oder heftigem Temperament ausgestattetes Pferd ohne Lernbereitschaft.

Innere Eigenschaften / Gesundheit

<i>Interieur</i>	Erwünscht ist ein vertrauensvolles gutartiges Stallverhalten, jederzeit ausgeglichener und sicherer Umgang außerhalb des Stalles mit guter Nervenstärke und Handhabbarkeit bei außergewöhnlich auftretenden Reizen. Unerwünscht ist ein falsches hinterhältiges Verhalten im Stall, schreckhaftes überängstliches Verhalten im Umgang, panische unkontrollierbare Reaktionen auf außergewöhnlich auftretende Reize.
<i>Gesundheit</i>	Erwünscht ist eine allgemein robuste Gesundheit Langlebigkeit und Fruchtbarkeit, das Freisein von Erbfehlern, minimales Gesundheitsrisiko für die Gelenkserkrankungen Podotrochlose (Hufrollenentzündung) OCD (Osteochondrosos dissecans tarsi) Spat und Arthrosen der Zehengelenke, sowie minimales Gesundheitsrisiko für Atemwegserkrankungen.

5. Selektionsmerkmale

Auf Sammel- oder Einzelterminen (Körung, Stutbucheintragungen, Fohlenbewertungen) werden im Rahmen der Bewertung der äußeren Merkmale folgende Selektionsmerkmale mit jeweils einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in ganzen Noten nach dem in der Satzung Nummer B.15 erläuterten System. Fohlen werden für zwei Merkmalskomplexe in Qualitätskategorien eingestuft.

a) Hengste

- Typ (Rasse- / Geschlechtstyp)
- Exterieur (Qualität des Körperbaus)
- Korrektheit (Fundament und Bewegung)
- Schritt
- Trab
- Galopp
- Springanlage im Freispringen
- Rittigkeit
- Interieur

Für ältere Hengste, die bereits eine Leistungsprüfung mit einer Springnote (Freispringen und/oder Parcourspringen) erfolgreich absolviert haben, kann diese herangezogen werden, wenn der Hengst altersbedingt nicht mehr am Freispringen teilnehmen kann.

b) Stuten

- Typ (Rasse- / Geschlechtstyp)
- Exterieur (Qualität des Körperbaus)
- Korrektheit (Fundament und Bewegung)
- Schritt
- Trab
- Galopp

c) Fohlen

- Merkmalskomplex Typ/Exterieur
- Merkmalskomplex Bewegung
-

6. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für die Rasse Anglo - Araber beinhaltet für die Sektion I und II jeweils eine Hauptabteilung und wird nach Hengsten und Stuten getrennt geführt.

Die Hauptabteilung des Hengstbuches in der Sektion I und II wird jeweils unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I
- Anhang zu Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Anhang zum Hengstbuch I
- Fohlenbuch Hengste

Die Hauptabteilung des Stutbuches in der Sektion I und II wird jeweils unterteilt in die Klassen

- Hauptstutbuch (Stutbuch I)
- Anhang zum Hauptstutbuch (Stutbuch I)
- Stutbuch (Stutbuch I)
- Anhang zum Stutbuch (Stutbuch I)
- Fohlenbuch für Stuten
-

7. Bestimmungen für die Zuchtbucheintragung

7.1 Allgemeines

In die Sektion I werden Stuten und Hengste eingetragen, die als Vorfahren ausschließlich Englische Vollblüter und Arabische Vollblüter haben und die in einem Zuchtbuch eingetragen sind, das offiziell von den für jede Rasse zuständigen internationalen Organisationen anerkannt ist.

Eingetragen werden Pferde, wenn sie nach der Rassebeschreibung und dem Zuchtziel als züchterisch geeignet erscheinen und zusätzlich die jeweils geltenden Bedingungen / Mindestnoten bezüglich der festgelegten Kriterien für die jeweilige Klasse des Zuchtbuches der Rasse erfüllen. Der arabische und englische Blutanteil muss je mindestens 25% betragen. Ist er geringer, werden diese Pferde in den jeweiligen Anhang eingetragen.

In die Sektion II werden Stuten und Hengste eingetragen, die in der 4.Generation mindestens 15 Arabische-Vollblut-, Shagya-Araber-, Araber- oder Englische-Vollblut-Vorfahren aufweisen.

Ein Ahne der 4.Generation kann ein Pferd einer anderen Reitpferdepopulation sein, wenn es ordnungsgemäß im Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen ist und nicht einer Pony-, Kaltblut-, Cob- oder ähnlichen Rasse angehört. Eingetragen werden Pferde im Alter ab 3 Jahren, wenn sie nach der Rassebeschreibung und dem Zuchtziel als züchterisch geeignet erscheinen und zusätzlich die jeweils geltenden Bedingungen / Mindestnoten bezüglich der festgelegten Kriterien für die jeweilige Klasse des Zuchtbuches der Rasse erfüllen. Der arabische und englische Blutanteil muss je mindestens 25% betragen. Ist er geringer, werden diese Pferde in den jeweiligen Anhang eingetragen.

7.2 Hengstbuch I für Sektion I und Sektion II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Anglo-Araber Hengste nach den Regeln für Sektion I und II sowie Hengste der zugelassenen Rassen frühestens im Alter von 3 Jahren,

- deren Vater und Väter der Mutter, Großmutter und Urgroßmutter im Hengstbuch I eines Zuchtbuches der (zugelassenen Rasse) einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind. Im Falle ausländischer Vorfahren ist die Eintragung in einem entsprechenden Register gegeben
- deren Mutter im Hauptstutbuch oder einer dem Hauptstutbuch entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind
- die die allgemeinen Eintragsbedingungen unter Punkt 7.1 erfüllen
- die gemäß Nummer 8 dieses Zuchtprogramms ein positives Körurteil erhalten haben
- deren Genstatus für die in Anlage 1 aufgeführten lebensrelevanten monogen Gendefekte entweder anhand eines anerkannten Gentests oder, wenn möglich, anhand des Genstatus seiner Eltern (parenteral) festgestellt wurde
- die eine Hengstleistungsprüfung gemäß Nummer 1 unter Punkt 9 dieses Zuchtprogramms erfolgreich und innerhalb der vorgesehenen Frist abgelegt haben

Für die Rasse Anglo-Araber werden demnach folgende Leistungsprüfungsformen anerkannt:

- ZSAA Feldprüfung (9.1.1)
- ZSAA Distanzsportprüfung als Feldprüfung (9.1.2)
- Rennsportprüfung für Arabisches und Englisches Vollblut (9.1.5)
- Stationsprüfung als 14-tägige Veranlagungsprüfung gem. HLP-RL FN (9.1.6)
- Stationsprüfung als 50-tägige Leistungsprüfung gem. HLP-RL FN (9.1.7)
- Sportprüfung gem. HLP-RL FN (9.1.8)
- Turniersportprüfung gem. FN-ZVO (9.1.9)

Anglo-Araber-Hengste müssen bei der Eintragung eine Mindestgröße (Stockmaß) von 160 cm Widerristhöhe haben. Entwicklungsbedingt dürfen Junghengste bis zu 2% Mindermaß aufweisen.

Auf Antrag können Hengste **vorläufig** ohne erfolgreich abgelegte Hengstleistungsprüfung in das Hengstbuch I eingetragen werden, sofern sie die übrigen Eintragungsvoraussetzungen erfüllen. Diese Eintragung gilt bis zum 6. Lebensjahr und **erlischt danach automatisch**.

Für Hengste, die für die ZSAA Distanzsportprüfung als Feldprüfung angemeldet wurden, kann die vorläufige Eintragung bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres erfolgen, wenn im siebten Lebensjahr zwei Ritte über mindestens 60 km

(mittlere Distanzritte) in der Wertung abgeschlossen wurden. Dies ist durch den Hengstbesitzer der Zuchtleitung rechtzeitig nachzuweisen.

7.3 Anhang zum Hengstbuch I für Sektion I und Sektion II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Anglo-Araber Hengste nach den Regeln für Sektion I und II sowie Hengste der zugelassenen Rassen frühestens im Alter von 3 Jahren,

- die die Voraussetzungen für die Eintragung in das Hengstbuch I erfüllen
- deren Blutanteil Arabischen und Englischen Vollblutes unter 25% liegt.

7.4 Hengstbuch II für Sektion I und Sektion II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Anglo-Araber Hengste nach den Regeln für Sektion I und II sowie Hengste der zugelassenen Rassen frühestens im Alter von 3 Jahren,

- deren Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse des ZSAA oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes eingetragen sind
- die nicht die Voraussetzungen für die Eintragung in das Hengstbuch I erfüllen
- deren Genstatus für die in Anlage 1 aufgeführten leidensrelevanten monogen Gendefekte entweder anhand eines anerkannten Gentests oder, wenn möglich, anhand des Genstatus seiner Eltern (parenteral) festgestellt wurde

7.5 Anhang zum Hengstbuch II für Sektion I und Sektion II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Anglo-Araber Hengste nach den Regeln für Sektion I und II sowie Hengste der zugelassenen Rassen frühestens im Alter von 3 Jahren,

- die die Voraussetzungen für die Eintragung in das Hengstbuch II erfüllen
- deren Blutanteil Arabischen und Englischen Vollblutes unter 25% liegt

7.6 Fohlenbuch für Hengste für Sektion I und Sektion II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden alle im ZSAA gezüchteten Hengstfohlen der Rasse Anglo-Araber auf Grundlage der Geburtsmeldung eingetragen.

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse des ZSAA oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind

7.7 Hauptstutbuch (Stutbuch I) für Sektion I und Sektion II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Anglo-Araber Stuten nach den Regeln für Sektion I und II sowie Stuten der zugelassenen Rassen frühestens im Alter von 3 Jahren,

- deren Vater und Väter der Mutter, Großmutter und Urgroßmutter im Hengstbuch I eines Zuchtbuches der (zugelassenen Rasse) einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind. Im Falle ausländischer Vorfahren ist die Eintragung in einem entsprechenden Register gegeben
- deren Mutter mindestens im Stutbuch (Stutbuch II) oder einer dem Stutbuch (Stutbuch II) entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind
- die die allgemeinen Eintragungsbedingungen unter Punkt 7.1 erfüllen
- die im Rahmen der Bewertung der Selektionsmerkmale eine Gesamtnote von 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde
- deren Genstatus für die in Anlage 1 aufgeführten leidensrelevanten monogen Gendefekte entweder anhand eines anerkannten Gentests oder, wenn möglich, anhand des Genstatus ihrer Eltern (parenteral) festgestellt wurde

7.8 Anhang zum Hauptstutbuch (Stutbuch I) für Sektion I und Sektion II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Anglo-Araber Stuten nach den Regeln für Sektion I und II sowie Stuten der zugelassenen Rassen frühestens im Alter von 3 Jahren,

- die die Voraussetzungen für die Eintragung in das Hauptstutbuch (Stutbuch I) erfüllen
- deren Blutanteil Arabischen und Englischen Vollblutes unter 25% liegt.

7.9 Stutbuch (Stutbuch II) für Sektion I und Sektion II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Anglo-Araber Stuten nach den Regeln für Sektion I und II sowie Stuten der zugelassenen Rassen frühestens im Alter von 3 Jahren,

- die nicht die Voraussetzungen für die Eintragung in das Hauptstutbuch (Stutbuch I) erfüllen.
- deren Genstatus für die in Anlage 1 aufgeführten leidensrelevanten monogen Gendefekte entweder anhand eines anerkannten Gentests oder, wenn möglich, anhand des Genstatus ihrer Eltern (parenteral) festgestellt wurde

7.9 Anhang zum Stutbuch (Stutbuch II) für Sektion I und Sektion II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden Anglo-Araber Stuten nach den Regeln für Sektion I und II sowie Stuten der zugelassenen Rassen frühestens im Alter von 3 Jahren,

- die die Voraussetzungen für die Eintragung in das Stutbuch (Stutbuch II) erfüllen
- deren Blutanteil Arabischen und Englischen Vollblutes unter 25% liegt

7.10. **Fohlenbuch Stuten (Hauptabteilung des Zuchtbuches)**

Es werden alle im ZSAA gezüchteten Stutfohlen der Rasse Anglo-Araber auf Grundlage der Geburtsmeldung eingetragen.

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse des ZSAA oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind.

7.11. **Umfang der am Zuchtprogramm beteiligten Zuchtpopulation**

Am Zuchtprogramm nehmen alle, außer den in den Fohlenbüchern des Zuchtbuches für Anglo-Araber des ZSAA eingetragenen Zuchtpferden teil.

8. Körung

Es gelten die rasseübergreifenden Bestimmungen gemäß Punkt B.16 der Satzung des ZSAA. Zusätzlich gelten folgende rasse-spezifische Regelungen:

- Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt 3 Jahre.

9. Leistungsprüfung

1 Hengstleistungsprüfung

1.1 ZSAA Feldprüfung

Die Prüfung wird vom ZSAA als dreitägiger Veranlagungstest an vom ZSAA ausgewählten Prüfungsorten durchgeführt. Weiterführende Informationen zum Prüfungsablauf sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Diese werden auf Anforderung zugesandt und sind auf der Homepage des ZSAA (www.zsaa.org) einsehbar.

1.1.1 Zulassung und Anmeldung

Zugelassen sind 4jährige und ältere Hengste der Rasse Anglo-Araber sowie aller anderen arabischen Rassen. Zielgruppe sind 4-6jährige Hengste.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. erfüllen und geritten sein.

Die formlose Anmeldung muss schriftlich in der Geschäftsstelle des ZSAA mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn erfolgen.

1.1.2 Prüfungskommission

Folgende Mitglieder gehören der Prüfungskommission an:

- mind. drei Sachverständige, von denen 2 Personen die Richter - Qualifikation gem. § 54 Nr. 1 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) vorweisen können
- 2 Testreiter (vorzugsweise aus dem Vielseitigkeitsbereich)
- ein Sachverständiger für die Beurteilung der Interieurwerte
- mind. 1 Fachtierarzt für Pferde

1.1.3 Prüfungselemente

- Dressurprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Grundgangarten und Rittigkeit unter dem eigenen Reiter in Anlehnung an eine Eignungsprüfung für Reitpferde der Klasse A (z.B. RP 2)
- Bewertung der Rittigkeit durch zwei Testreiter
- Springprüfung im Freispringen (Standardfreispringgasse) und im Standardparcours Klasse A unter dem eigenen Reiter mit besonderem Schwerpunkt auf die Springanlage sowie je 2 Einzelsprünge (Steilsprung und Oxer) unter zwei Testreitern mit besonderem Schwerpunkt auf Rittigkeit und Leistungsbereitschaft
- Geländepferdeprüfung mit folgenden Anforderungen
 - Strecke ca. 2500 m mit ca. 12-15 festen Hindernissen incl. Wasserdurchritt in Anlehnung an die LPO Kl. A
 - Tempo 450m/min. (Zeitüberschreitungen werden in der Geländenote (Teilwert Leistungsvermögen) berücksichtigt)
 - dreimalige Verweigerung führt zum Prüfungsausschluss
 - nach Sturz kann dieser Prüfungsteil auch mit einem anderen Reiter wiederholt werden.
- Konditionstest (Distanzprüfung) mit folgenden Anforderungen
 - Strecke 39 km
 - Tempo 5 (= 12 km/h) im Durchschnitt
 - max. Reitzzeit von 195 Minuten (Zeitüberschreitungen werden nicht gewertet) und einer Pause von 45 Min. nach der Hälfte der Strecke
 - drei Veterinärkontrollen (Start, Pause, Ziel) mit Feststellung folgender Konstitutionskriterien:
 - Puls
 - Gang (Vortraben)

- Sattel - und Gurtlage
 - Schleimhäute
 - Kapillarfüllzeit
 - Hautfaltentest
 - Darmgeräusche
 - Muskeltonus
- f) alternativ zu Teil e) kann eine Kurzstrecke über 1000m im Jagdgalopp im Anschluss an die Geländeprüfung erfolgen. Dies muss vor Prüfungsbeginn festgelegt werden.
- g) Konstitution
Im Rahmen aller Prüfungselemente erfolgen Veterinärkontrollen. Die einzelnen Bewertungen werden in einer Merkmalsnote zusammengefasst, welche in die Gesamtnote der Prüfung einfließt.
- h) Interieurprüfung
Die Einzelmerkmale Charakter, Temperament und Leistungsbereitschaft werden mit Teilnoten bewertet, welche in die Gesamtnote der Prüfung einfließen.

1.1.4 Bewertung, Gewichtung und Ergebnisermittlung

Merkmalskomplex	Einzelmerkmal	Sachverständiger	Wichtung in %
Grundgangarten	Trab	Richter	5
	Galopp	Richter	5
	Schritt	Richter	5
Rittigkeit		Testreiter	20
Springanlage	Freispringen	Richter	10
	Parcourspringen	Richter	10
Geländeprüfung	Leistungsvermögen	Richter	15
	Geländegalopp	Richter	10
Konstitution		Tierarzt	5
Interieur	Charakter	Tierarzt / Experte	5
	Temperament	Testreiter	5
	Leistungsbereitschaft	Testreiter	5

Die vorstehenden Einzelmerkmale werden mit jeweils einer Teilnote gemäß Nummer B.15 der Satzung des ZSAA bewertet. Die Bewertung erfolgt in halben Noten. Die Teilnoten für die Einzelmerkmale werden gemäß vorstehender Tabelle gewichtet.

Das Prüfungsergebnis wird als Summe aller gewichteten Teilnoten in Form einer Gesamtnote mit 2 Nachkommastellen ausgedrückt.

1.1.5 Alterskorrektur

Hengste, die zum Zeitpunkt der Prüfungsteilnahme bereits im 7. Lebensjahr (Stichtag ist der Geburtstag) oder älter sind, erhalten zum Zwecke der Alterskorrektur einen Abzug von 5%.

1.1.6 Prüfungsergebnis

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erzielt wird und keine Teilnote unter 5,0 liegt sowie zusätzlich der Konditionstest erfolgreich beendet wurde. Dieser gilt als bestanden, wenn die maximale Reitzzeit im Rahmen von Prüfungselement d) Konditionstest mit einer Toleranz von max. +10 Min. eingehalten wurde und kein tierärztlicher Ausschluss oder sonstiger Grund für eine Disqualifikation vorliegt.

Im Zweifel entscheidet das Schiedsgericht. Eine Rangierung der Teilnehmer erfolgt nicht.

Jeder Hengstbesitzer erhält ein Zeugnis über das erzielte Prüfungsergebnis des Hengstes. Das Zeugnis enthält alle Teilnoten und die Gesamtnote des Hengstes sowie die durchschnittlichen Teilnoten und die durchschnittliche Gesamtnote der Prüfungsgruppe.

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses der einzelnen Hengste.

Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse wird vom ZSAA vorgenommen, sofern nicht andere Stellen beauftragt sind. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit allen Einzelergebnissen zugesandt.

1.1.7 Wiederholung der Prüfung

Die einmalige Wiederholung der Prüfung ist zulässig. Es gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung.

1.2 ZSAA Distanzsportprüfung als Feldprüfung

Die Prüfung wird vom ZSAA durchgeführt. Weiterführende Informationen zum Prüfungsablauf sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Diese werden auf Anforderung zugesandt und sind auf der Homepage des ZSAA (www.zsaa.org) einsehbar.

Die ZSAA Distanzsportsprüfung als Feldprüfung ist in drei Prüfungsteile gegliedert.

Das Bestehen von Prüfungsteil I ist Voraussetzung für die Anerkennung der Prüfungsteile II und III. Nach Abschluss des siebten Lebensjahres ist die erfolgreiche Absolvierung des Prüfungsteils II Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Eintragung im Hengstbuch I. Der Prüfungsteil III muss bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres abgeschlossen sein, um eine ununterbrochene Eintragung im Hengstbuch I aufrecht zu erhalten.

Prüfungsteil I

1.2.1.1 Zulassung und Anmeldung

Zum Prüfungsteil I sind mindestens 4jährige Hengste der Rasse Shagya-Araber sowie aller anderen arabischen Rassen zugelassen. Zielgruppe sind 5- und 6jährige Hengste.

Die formlose Anmeldung muss schriftlich in der Geschäftsstelle des ZSAA mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn erfolgen.

1.2.1.2 Prüfungskommission

Für den Prüfungsteil I gehören folgende Mitglieder der Prüfungskommission an:

- mind. zwei Sachverständige, von denen eine Personen die Richter - Qualifikation gem. § 54 Nr. 1 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) vorweisen kann
- 1 Testreiter (vorzugsweise aus dem Vielseitigkeitsbereich)
- ein Sachverständiger für die Beurteilung der Interieurwerte
- mind. 1 Fachtierarzt für Pferde oder ein in der Beurteilung der Kondition unter Leistungsanforderung erfahrener Tierarzt (HLP-Tierarzt, VDD-Wettkampftierarzt, FEI VET2* -4*)

1.2.1.3 Prüfungselemente

- a) Dressurprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Grundgangarten und Rittigkeit unter dem eigenen Reiter in Anlehnung an eine Eignungsprüfung für Reitpferde der Klasse A (z.B. RP2)
- b) Bewertung der Rittigkeit durch zwei Testreiter
- c) Konditionstest (Distanzprüfung) mit folgenden Anforderungen
 - Strecke 39 km
 - Tempo 5 (= 12 km/h) im Durchschnitt
 - max. Reitzzeit von 195 Minuten (Zeitunterschreitungen werden nicht gewertet) und einer Pause von 45 Min. nach der Hälfte der Strecke
 - drei Veterinärkontrollen (Start, Pause, Ziel) mit Feststellung folgender Konstitutionskriterien:
 - Puls
 - Gang (Vortraben)
 - Sattel - und Gurtlage
 - Schleimhäute
 - Kapillarfüllzeit
 - Hautfältentest
 - Darmgeräusche
 - Muskeltonus
- d) Interieurprüfung
Die Einzelmerkmale Charakter, Temperament und Leistungsbereitschaft werden mit Teilnoten bewertet, welche in die Gesamtnote der Prüfung einfließen.

1.2.1.4 Bewertung, Gewichtung und Ergebnisermittlung

<i>Merkmalskomplex</i>	<i>Einzelmerkmal</i>	<i>Sachverständiger</i>	<i>Wichtung in %</i>
Grundgangarten	Trab	Richter	10
	Galopp	Richter	10
	Schritt	Richter	10
Rittigkeit		Testreiter	40
Konstitution		Tierarzt	15
Interieur	Charakter	Tierarzt / Experte	5
	Temperament	Testreiter	5
	Leistungsbereitschaft	Testreiter	5

Die vorstehenden Einzelmerkmale werden mit jeweils einer Teilnote gemäß Nummer B.15 der Satzung des ZSAA bewertet. Die Bewertung erfolgt in halben Noten. Die Teilnoten für die Einzelmerkmale werden gemäß vorstehender Tabelle gewichtet.

Das Prüfungsergebnis wird als Summe aller gewichteten Teilnoten in Form einer Gesamtnote mit 2 Nachkommastellen ausgedrückt.

1.2.1.5 Alterskorrektur

Es wird keine Alterskorrektur bei der Bewertung und Berechnung der Noten unterschiedlich alter Hengste vorgenommen.

1.2.I.6 Prüfungsergebnis

Der Prüfungsteil I gilt als bestanden, wenn eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erzielt wird und keine Teilnote unter 5,0 liegt sowie zusätzlich der Konditionstest erfolgreich beendet wurde. Dieser gilt als bestanden, wenn die maximale Reitzzeit im Rahmen von Prüfungselement c) Konditionstest im Prüfungsteil I mit einer Toleranz von max. +10 Min. eingehalten wurde und kein tierärztlicher Ausschluss oder sonstiger Grund für eine Disqualifikation vorliegt.

Im Zweifel entscheidet das Schiedsgericht. Eine Rangierung der Teilnehmer erfolgt nicht.

Jeder Hengstbesitzer erhält ein Zeugnis über das erzielte Prüfungsergebnis des Hengstes. Das Zeugnis enthält alle Teilnoten und die Gesamtnote des Hengstes sowie die durchschnittlichen Teilnoten und die durchschnittliche Gesamtnote der Prüfungsgruppe.

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses der einzelnen Hengste.

Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse wird vom ZSAA vorgenommen, sofern nicht andere Stellen beauftragt sind. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit allen Einzelergebnissen zugesandt.

1.2.I.7 Wiederholung der Prüfung

Die einmalige Wiederholung der Prüfung ist zulässig. Es gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung.

Prüfungsteil II

1.2.II.1 Zulassung und Anmeldung

Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsteil II ist die erfolgreiche Absolvierung von Prüfungsteil I.

Zum Prüfungsteil II sind Hengste der Rasse Shagya-Araber sowie aller anderen arabischen Rassen im 7. Lebensjahr zugelassen.

Hengste, die älter als 7 Jahre alt sind, werden nur zugelassen, wenn vom ZSAA aufgrund einer attestierten Verletzung eine Fristverlängerung (maximal 15 Monate) genehmigt wurde.

Die formlose Anmeldung zum Prüfungsteil II muss mindestens 4 Wochen vor Absolvierung des ersten Rittes beim ZSAA erfolgen. Die Nennung zur Teilnahme erfolgt bei dem jeweiligen Veranstalter der Distanzritte.

1.2.II.2 Prüfungskommission

Für den Prüfungsteil II gehören folgende Mitglieder der Prüfungskommission an:

- Es gelten die jeweiligen, auf den vom Hengsthalter ausgewählten Distanzritt zutreffenden Bestimmungen.

1.2.II.3 Prüfungselemente

Im siebten Lebensjahr müssen mindestens zwei mittlere Ein-Tages-Ritte (60 - 80 km) nach nationalem VDD - Reglement oder internationalem FEI-Reglement in der Wertung absolviert werden.

Für Hengste, die älter als 7 Jahre alt sind, werden im Rahmen der Absolvierung von Prüfungsteil II mittlere Ein-Tages-Ritte nur anerkannt, wenn vom ZSAA eine Fristverlängerung (maximal 15 Monate) genehmigt wurde.

Für den Prüfungsteil II werden ausschließlich Ein-Tages-Veranstaltungen anerkannte, welche auf markierten Strecken absolviert werden und deren Pausen erst bei Puls 64 beginnen (Vet-Gate). Die Ritte von Prüfungsteil II müssen an verschiedenen Veranstaltungsorten absolviert werden.

Alternativ zu den Prüfungsteilen II und III kann eine Distanzturniersportprüfung absolviert werden. Dafür müssen 2000 Wertungskilometer auf Distanzstrecken nachgewiesen werden, wovon mindestens 500 Wertungskilometer in Tempo 5 absolviert wurden.

Analog bzw. alternativ zu den Prüfungsteilen II und III kann der Hengst auch seine „FEI Novice Qualification“ nach Artikel 816 der FEI Rules nachweisen.

1.2.II.4 Bewertung und Ergebnisermittlung

Gewertet werden die Reitkilometer geteilt durch das Reittempo der anerkannten Prüfungsritte. Für die Ermittlung der erreichten Punktzahl wird die Mindestlänge der Ritte bei Tempo 5 (= 5 min / km) zu Grunde gelegt. Längere Strecken und ein höheres Tempo ergeben entsprechend höhere Wertungspunkte.

1.2.II.5 Alterskorrektur

Hengste, welche bei Absolvierung von Prüfungsteil II älter als 7 Jahre sind, erhalten je mittleren Ein-Tages-Ritt 4 Punkte Abzug als Alterskorrektur.

1.2.II.6 Prüfungsergebnis

Der Prüfungsteil II gilt als bestanden, wenn in der Summe der Bewertungen für die Prüfungsteile II und III bei der Absolvierung von mindestens zwei mittleren Ein-Tages-Ritten im Prüfungsteil II insgesamt (II und III) mindestens 72 Punkte erreicht wurden.

Der über die Distanzsportprüfung absolvierte Prüfungsteil II gilt als bestanden, wenn in der Summe der Bewertungen für min. 2 mittlere Distanzritte mindestens 24 Punkte erreicht wurden.

Jeder Hengstbesitzer erhält am Prüfungstag vom Veranstalter einen Nachweis über das erzielte Prüfungsergebnis des Hengstes.

Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse wird vom ZSAA vorgenommen, sofern nicht andere Stellen beauftragt sind. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit allen Einzelergebnissen zugesandt.

1.2.II.7 Wiederholung der Prüfung

Die Anzahl der absolvierten mittleren Ein-Tages-Ritte wird vom ZSAA nicht beschränkt. Es obliegt der Verantwortung des Hengstbesitzers, tierschutzrelevante Überlegungen in die Planung der zu absolvierenden Ritte einzubeziehen.

Prüfungsteil III

1.2.III.1 Zulassung und Anmeldung

Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsteil III ist die erfolgreiche Absolvierung von Prüfungsteil I und II.

Zum Prüfungsteil III sind Hengste der Rasse Shagya-Araber sowie aller anderen arabischen Rassen im 8. und 9. Lebensjahr zugelassen.

Die formlose Anmeldung zum Prüfungsteil III muss mindestens 4 Wochen vor Absolvierung des ersten Rittes beim ZSAA erfolgen. Die Nennung zur Teilnahme erfolgt bei dem jeweiligen Veranstalter der Distanzritte.

1.2.III.2 Prüfungskommission

Für den Prüfungsteil III gehören folgende Mitglieder der Prüfungskommission an:

- Es gelten die jeweiligen, auf den vom Hengsthalter ausgewählten Distanzritt zutreffenden Bestimmungen.

1.2.III.3 Prüfungselemente

Im achten und neunten Lebensjahr müssen mindestens drei lange Ein-Tages-Ritte (ab 81 km) nach nationalem VDD - Reglement oder internationalem FEI-Reglement in der Wertung absolviert werden.

Die Ritte von Prüfungsteil III müssen an verschiedenen Veranstaltungsorten absolviert werden.

Alternativ zu den Prüfungsteilen II und III kann eine Distanzturniersportprüfung absolviert werden. Dafür müssen 2000 Wertungskilometer auf Distanzstrecken nachgewiesen werden, wovon mindestens 500 Wertungskilometer in Tempo 5 absolviert wurden.

Analog bzw. alternativ zu den Prüfungsteilen II und III kann der Hengst auch seine „FEI Novice Qualification“ nach Artikel 816 der FEI Rules nachweisen.

1.2.III.4 Bewertung und Ergebnisermittlung

Gewertet werden die Reitkilometer geteilt durch das Reitempo der anerkannten Prüfungsritte. Für die Ermittlung der erreichten Punktzahl wird die Mindestlänge der Ritte bei Tempo 5 (= 5 min / km) zu Grunde gelegt. Längere Strecken und ein höheres Tempo ergeben entsprechend höhere Wertungspunkte.

1.2.III.5 Alterskorrektur

Es wird keine Alterskorrektur bei der Bewertung und Ermittlung der erreichten Punkte unterschiedlich alter Hengste vorgenommen.

1.2.III.6 Prüfungsergebnis

Der Prüfungsteil III gilt als bestanden, wenn in der Summe der Bewertungen für die Prüfungsteile II und III bei der Absolvierung von mindestens drei langen Ein-Tages-Ritten im Prüfungsteil III insgesamt (II und III) mindestens 72 Punkte erreicht wurden.

Der über die Distanzsportprüfung absolvierte Prüfungsteil III gilt als bestanden, wenn in der Summe der Bewertungen für min. 3 lange Distanzritte mindestens 48 Punkte erreicht wurden.

Der über die „FEI Novice Qualification“ des Hengstes nach Artikel 816 der FEI Rules gilt als bestanden, wenn eine entsprechende Bestätigung der FN vorgelegt wird.

Jeder Hengstbesitzer erhält an den jeweiligen Prüfungstagen vom Veranstalter einen Nachweis über das jeweils erzielte Prüfungsergebnis des Hengstes.

Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse wird vom ZSAA vorgenommen, sofern nicht andere Stellen beauftragt sind. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit allen Einzelergebnissen zugesandt.

1.2.III.7 Wiederholung der Prüfung

Die Anzahl der absolvierten langen Ein-Tages-Ritte wird vom ZSAA nicht beschränkt. Es obliegt der Verantwortung des Hengstbesitzers, tierschutzrelevante Überlegungen in die Planung der zu absolvierenden Ritte einzubeziehen.

1.5 Rennsportprüfung

Die Rennsportprüfung wird im Auftrag des ZSAA durch die First United German Arabian Racehorse Organisation - FUGARO UG (haftungsbeschränkt) gem., Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Köln unter HRB 78341, auf Grundlage einer beiderseitig anerkannten Vereinbarung durchgeführt.

1.5.1 Zulassung und Anmeldung

Zugelassen sind 3jährige und ältere Hengste der Rasse Arabisches Vollblut. Zielgruppe sind 3jährige und ältere Hengste.

Die Anmeldung erfolgt durch Meldung des Pferdes auf einer Trainingsliste entsprechend Nr. 403 Ziff. 6 Rennordnung des Direktoriums für Vollblutzucht und Rennen (RO) mindestens 4 Wochen vor dem ersten Rennen.

1.5.2 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission / der Rennleiter wird von der durch den ZSAA beauftragten FUGARO UG berufen.

1.5.3 Prüfungselemente

Die Prüfungselemente werden durch die RO Teil C in der jeweils gültigen Fassung bestimmt. Elemente der Rennordnung, welche dem Zuchtprogramm für die Rasse Arabisches Vollblut widersprechen, finden keine Anwendung.

1.5.4 Bewertung und Ergebnisermittlung

Die Bewertung erfolgt über die Erfassung der Rennzeiten und des auf Grund der erreichten Zeiten ermittelten Generalausgleichsgewichtes (GAG) oder ein anderes zwischen den deutschen Zuchtverbänden abgestimmtes System.

1.5.5 Alterskorrektur

Es wird keine Alterskorrektur bei der Bewertung und Ermittlung des GAG unterschiedlich alter Hengste vorgenommen.

1.5.6 Prüfungsergebnis

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Hengste ein GAG von 58 kg (statistischer Wert, der nicht mehr aktuell ist) oder ein anderes durch die deutschen Zuchtverbände gemeinsam festgelegtes Ergebnis erreichen. Gleiches gilt für Rennen im Ausland, soweit die dortigen Bestimmungen zum Renngeschehen eingehalten sind.

1.5.7 Wiederholung der Prüfung

Die Anzahl der absolvierten Rennen wird vom ZSAA nicht beschränkt, jedoch darf das Pferd nicht älter als 15 Jahre sein. Es obliegt der Verantwortung des Hengstbesitzers, tierschutzrelevante Überlegungen in die Planung der zu absolvierenden Rennen einzubeziehen.

1.6 Stationsprüfung als 14-tägige Veranlagungsprüfung gemäß HLP-RL FN

Die Veranlagungsprüfung auf Station wird von der Deutschen reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), Freiherr - von - Langen Straße 13, 48231 Warendorf, gemäß den Bestimmungen der Abschnitte B und B I der HLP - Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der Deutschen reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (HLP-RL FN) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Hierfür werden vertragliche Vereinbarungen zwischen dem ZSAA und der FN und/oder der jeweiligen Station getroffen.

Die HLP-RL FN sind auf der Homepage der FN (www.hengstleistungspruefung.de) sowie auf der Homepage des ZSAA (www.zsaa.org) zu finden.

1.6.1 Zulassung und Anmeldung

Detaillierte Bestimmungen sind in den HLP-RL FN unter folgenden Punkten zu finden:

- BI.1 Dauer
- BI.2 Zulassungsvoraussetzungen
- BI.3 Anmeldung
- BI.4 Mindestanmeldezahl

1.6.2 *Prüfungskommission*

Detaillierte Bestimmungen sind in den HLP-RL FN unter folgenden Punkten zu finden:

- BI.7 Sachverständige des Prüfungsdurchganges

1.6.3 *Prüfungselemente*

Detaillierte Bestimmungen sind in den HLP-RL FN unter folgenden Punkten zu finden:

- BI.8 Ablauf der Prüfung

1.6.4 *Bewertung, Gewichtung und Ergebnisermittlung*

Detaillierte Bestimmungen sind in den HLP-RL FN unter folgenden Punkten zu finden:

- B.8 Bewertungsrichtlinien
- BI.8 Ablauf der Prüfung
- BI.9 Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

1.6.5 *Alterskorrektur*

Es wird keine Alterskorrektur bei der Berechnung der Noten unterschiedlich alter Hengste vorgenommen.

1.6.6 *Prüfungsergebnis*

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Hengste gemäß § 200f (1) ZVO in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben und die zwei disziplinspezifischen Sportprüfungen für „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Hengste oder die drei disziplinspezifischen Sportprüfungen für „vielseitig veranlagte“ Hengste sowohl als vierjähriger als auch als fünfjähriger Hengst (im begründeten Ausnahmefall zweimal als fünfjähriger Hengst) gemäß § 200f (3) mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,50 abschließen (Körung Teil III),

1.6.7 *Wiederholung der Prüfung*

Detaillierte Bestimmungen sind in den HLP-RL FN unter folgenden Punkten zu finden:

- BI.10 Wiederholung von Prüfungen

1.7 Stationsprüfung als 50-tägige Leistungsprüfung (disziplinspezifisch Dressur / Springen) gemäß HLP-RL FN

Die Hengstleistungsprüfung auf Station wird von der Deutschen reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), Freiherr - von - Langen Straße 13, 48231 Warendorf, gemäß den Bestimmungen der Abschnitte B und B II der HLP - Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der Deutschen reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (HLP-RL FN) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Hierfür werden vertragliche Vereinbarungen zwischen dem ZSAA und der FN und/oder der jeweiligen Station getroffen.

Die HLP-RL FN sind auf der Homepage der FN (www.hengstleistungspruefung.de) sowie auf der Homepage des ZSAA (www.zsaa.org) zu finden.

1.7.1 *Zulassung und Anmeldung*

Detaillierte Bestimmungen sind in den HLP-RL FN unter folgenden Punkten zu finden:

- BII.1 Dauer
- BII.2 Zulassungsvoraussetzungen
- BII.3 Anmeldung
- BII.4 Mindestanmeldezahl

1.7.2 *Prüfungskommission*

Detaillierte Bestimmungen sind in den HLP-RL FN unter folgenden Punkten zu finden:

- BII.7 Sachverständige des Prüfungsdurchganges

1.7.3 *Prüfungselemente*

Detaillierte Bestimmungen sind in den HLP-RL FN unter folgenden Punkten zu finden:

- BII a) 1. Ablauf und bewertete Merkmale
- BII b) 1. Ablauf und bewertete Merkmale

1.7.4 *Bewertung, Gewichtung und Ergebnisermittlung*

Detaillierte Bestimmungen sind in den HLP-RL FN unter folgenden Punkten zu finden:

- B.8 Bewertungsrichtlinien
- BII a) 1. Ablauf und bewertete Merkmale
- BII a) 2. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung
- BII b) 1. Ablauf und bewertete Merkmale

- BII b) 2. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

1.7.5 Alterskorrektur

Es wird keine Alterskorrektur bei der Berechnung der Noten unterschiedlich alter Hengste vorgenommen.

1.7.6 Prüfungsergebnis

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Hengste gemäß § 200f (2) ZVO in der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von mindestens 7,80 erreicht haben (Körung Teil III),

1.7.7 Wiederholung der Prüfung

Detaillierte Bestimmungen sind in den HLP-RL FN unter folgenden Punkten zu finden:

- BII a) 3. Wiederholung von Prüfungen
- BII b) 3. Wiederholung von Prüfungen
-

1.8 Sportprüfung gemäß HLP-RL FN

Die Sportprüfung wird von der Deutschen reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), Freiherr - von - Langen Straße 13, 48231 Warendorf, gemäß den Bestimmungen gemäß der Abschnitte C und C a), C b), C c) Teil Ia, C d) Teil Ib sowie C e) Teil II der HLP - Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten der Deutschen reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (HLP-RL FN) in der jeweils gültigen Fassung an speziell dafür berufenen Prüfungsorten ausgerichtet und durchgeführt. Hierfür werden vertragliche Vereinbarungen zwischen dem ZSAA und der FN und/oder dem jeweiligen Prüfungsort getroffen.

Die HLP-RL FN sind auf der Homepage der FN (www.hengstleistungspruefung.de) sowie auf der Homepage des ZSAA (www.zsaa.org) zu finden.

1.8.1 Zulassung und Anmeldung

Detaillierte Bestimmungen sind in den HLP-RL FN unter folgenden Punkten zu finden:

- C 1. Grundsätzliche Bestimmungen
- C 2. Zulassungsvoraussetzungen
- C 3. Anmeldung
- C 4. Mindestanmeldezahl
- C 12. Nichtzulassung zur und Ausschluss von der Prüfung
- C a) 1. Ablauf und bewertete Merkmale
- C b) 1. Ablauf und bewertete Merkmale
- C c) 1. Ablauf und bewertete Merkmale
- C d) 1. Ablauf und bewertete Merkmale
- C e) 1. Ablauf und bewertete Merkmale

1.8.2 Prüfungskommission

Detaillierte Bestimmungen sind in den HLP-RL FN unter folgenden Punkten zu finden:

- C 8. FN- Beauftragter und Sachverständige
- C 10. Zusammensetzung der Bewertungskommission

1.8.3 Prüfungselemente

Detaillierte Bestimmungen sind in den HLP-RL FN unter folgenden Punkten zu finden:

- C a) 1. Ablauf und bewertete Merkmale
- C b) 1. Ablauf und bewertete Merkmale
- C c) 1. Ablauf und bewertete Merkmale
- C d) 1. Ablauf und bewertete Merkmale
- C e) 1. Ablauf und bewertete Merkmale

1.8.4 Bewertung, Gewichtung und Ergebnisermittlung

Detaillierte Bestimmungen sind in den HLP-RL FN unter folgenden Punkten zu finden:

- C 11. Bewertungsrichtlinien
- C a) 3. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung
- C b) 3. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung
- C c) 3. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung
- C d) 3. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung
- C e) 3. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

1.8.5 Alterskorrektur

Ist eine Alterskorrektur unterschiedlich alter Hengste erforderlich, wird diese über die spezifischen Prüfungsanforderungen der jeweiligen Altersklasse vorgenommen.

1.8.6 Prüfungsergebnis

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Hengste gemäß § 200f (1) ZVO in der 14-tägigen Veranlagungsprüfung (ab Prüfungsjahrgang 2016) eine gewichtete Endnote von mindestens 7,50 oder eine „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Endnote von 8,00 und besser erreicht haben und die zwei disziplinspezifischen Sportprüfungen für „dressurbetonte“ bzw. „springbetonte“ Hengste oder die drei disziplinspezifischen Sportprüfungen für „vielseitig veranlagte“ Hengste sowohl als vierjähriger als auch als fünfjähriger Hengst (im begründeten Ausnahmefall zweimal als fünfjähriger Hengst) gemäß § 200f (3) mit dem jeweils geforderten Ergebnis von einer Gesamtnote von 7,50 abschließen (Körung Teil III),

1.8.7 Wiederholung der Prüfung

Detaillierte Bestimmungen sind in den HLP-RL FN unter folgenden Punkten zu finden:

- C 14. Nicht vollständige Absolvierung und Wiederholung von Prüfungen

1.9 Turniersportprüfung gemäß FN - ZVO

Die Turniersportprüfung wird in Form von Eigenleistungsprüfungen im Turniersport durchgeführt und obliegt der Aufsicht der Deutschen reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf und unterliegen den Bestimmungen der Leistungs-Prüfungs-Ordnung der FN (LPO) in der jeweils gültigen Fassung.

1.9.1 Zulassung und Anmeldung

Es gelten die jeweiligen, auf die vom Hengsthalter ausgewählte Prüfung zutreffenden, Bestimmungen der LPO der FN.

1.9.2 Prüfungskommission

Es gelten die jeweiligen, auf die vom Hengsthalter ausgewählte Prüfung zutreffenden, Bestimmungen der LPO der FN.

1.9.3 Prüfungselemente

Es gelten die jeweiligen, auf die vom Hengsthalter ausgewählte Prüfung zutreffenden, Bestimmungen der LPO der FN.

1.9.4 Bewertung, Gewichtung und Ergebnisermittlung

Es gelten die jeweiligen, auf die vom Hengsthalter ausgewählte Prüfung zutreffenden, Bestimmungen der LPO der FN.

1.9.5 Alterskorrektur

Es gelten die jeweiligen, auf die vom Hengsthalter ausgewählte Prüfung zutreffenden, Bestimmungen der LPO der FN.

1.9.6 Prüfungsergebnis

Für die Rasse Arabisches Vollblut gilt die Prüfung als absolviert, sofern folgende Ergebnisse nachgewiesen werden können:

- 5 Platzierungen an 1.-3. Stelle in Dressurprüfungen der Klasse L (FEI-Niveau) und/oder
- 5 Platzierungen an 1.-3. Stelle in Springprüfungen der Klasse L (Kat. B) und/oder
- 3 Platzierungen an 1.-3. Stelle in Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse L

1.9.7 Wiederholung der Prüfung

Auf Grund der Art und Weise der Prüfung gibt es bezüglich der Wiederholung der Prüfung keine Bestimmungen.

2 Stutenleistungsprüfung

Leistungsprüfungen für Stuten der Rasse Anlgo-Araber sind freiwillig. Folgende Prüfungsformen können absolviert werden.

2.1 Zuchtstutenprüfung als Feldprüfung

Die Prüfung wird vom ZSAA als eintägiger Veranlagungstest an vom ZSAA ausgewählten Prüfungsorten durchgeführt. Weiterführende Informationen zum Prüfungsablauf sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Diese werden auf Anforderung zugesandt und sind auf der Homepage des ZSAA (www.zsaa.org) einsehbar.

2.1.1 Zulassung und Anmeldung

Zugelassen sind 3jährige und ältere Stuten der Rasse Anlgo-Araber sowie aller anderen arabischen Rassen. Zielgruppe sind 4-5jährige Stuten.

Die Stuten müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. erfüllen und geritten sein.

Die formlose Anmeldung muss schriftlich in der Geschäftsstelle des ZSAA mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn erfolgen.

2.1.2 Prüfungskommission

Folgende Mitglieder gehören der Prüfungskommission an:

- mind. ein Sachverständiger, der die Richter - Qualifikation gem. § 54 Nr. 1 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) vorweisen kann
- 1 vom ZSAA bestimmter Sachverständiger
- mind. ein vom ZSAA bestimmter Testreiter

2.1.3 Prüfungselemente

- a) Dressurprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Grundgangarten Schritt, Trab und Galopp) sowie der Rittigkeit unter dem eigenen Reiter in Anlehnung an eine Eignungsprüfung für Reitpferde der Klasse A (z.B. RP 2).
- b) Bewertung der Rittigkeit durch mindestens 1 Testreiter
- c) Freispringen in der Standardfreispringgasse mit besonderem Schwerpunkt auf der Springanlage

2.1.4 Bewertung, Gewichtung und Ergebnisermittlung

<i>Merkmal</i>	<i>Testreiter</i>	<i>Sachverständige</i>	<i>Anteil an Gesamtnote</i>
Grundgangarten		40 %	40 %
Rittigkeit	25 %	15 %	40 %
Springanlage		20 %	20 %
Anteil an Gesamtnote	25 %	75 %	100 %

Die vorstehenden Merkmale werden mit jeweils einer Teilnote gemäß Nummer B.15 der Satzung des ZSAA bewertet. Die Teilnote für das Merkmal Grundgangarten ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten für Schritt, Trab und Galopp. Die Bewertung erfolgt in halben Noten. Maßgebend für die Bewertung ist die Eignung als Zuchtstute im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften. Die Stuten sind hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Stuten, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Feldprüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

Die Teilnoten für die einzelnen Merkmale werden gemäß vorstehender Tabelle gewichtet.

Das Prüfungsergebnis wird als Summe aller gewichteten Teilnoten in Form einer Gesamtnote mit 2 Nachkommastellen ausgedrückt.

2.1.5 Alterskorrektur

Es wird keine Alterskorrektur bei der Berechnung der Noten unterschiedlich alter Stuten vorgenommen.

2.1.6 Prüfungsergebnis

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erzielt wird und keine Teilnote unter 5,0 liegt.

Jeder Stutenbesitzer erhält ein Zeugnis über das erzielte Prüfungsergebnis der Stute. Das Zeugnis enthält alle Teilnoten und die Gesamtnote der Stute sowie die durchschnittlichen Teilnoten und die durchschnittliche Gesamtnote der Prüfungsgruppe.

Nach Beendigung des Veranlagungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Stuten.

Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse wird vom ZSAA vorgenommen, sofern nicht andere Stellen beauftragt sind.

Es werden auch Prüfungsergebnisse von Feldprüfungen anerkannt, die durch andere Verbände ermittelt wurden.

2.1.7 Wiederholung der Prüfung

Die einmalige Wiederholung der Prüfung ist zulässig. Es gilt das bessere Ergebnis.

2.2 ZSAA Distanzsportprüfung als Feldprüfung

Die Prüfung wird vom ZSAA durchgeführt. Weiterführende Informationen zum Prüfungsablauf sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt. Diese werden auf Anforderung zugesandt und sind auf der Homepage des ZSAA (www.zsaa.org) einsehbar.

Die ZSAA Distanzsportsprüfung als Feldprüfung ist in drei Prüfungsteile gegliedert.

Das Bestehen von Prüfungsteil I ist Voraussetzung für die Anerkennung der Prüfungsteile II und III. Die Prüfung ist über einen maximalen Zeitraum von 3 Jahren abzulegen.

Prüfungsteil I

2.2.1.1 Zulassung und Anmeldung

Zum Prüfungsteil I sind mindestens 4jährige Stuten der Rasse Anglo-Araber sowie aller anderen arabischen Rassen zugelassen. Zielgruppe sind 5- und 6jährige Stuten.

Die formlose Anmeldung muss schriftlich in der Geschäftsstelle des ZSAA mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn erfolgen.

2.2.1.2 Prüfungskommission

Für den Prüfungsteil I gehören folgende Mitglieder der Prüfungskommission an:

- mind. zwei Sachverständige, von denen eine Personen die Richter - Qualifikation gem. § 54 Nr. 1 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) vorweisen kann
- 1 Testreiter (vorzugsweise aus dem Vielseitigkeitsbereich)
- ein Sachverständiger für die Beurteilung der Interieurwerte
- mind. 1 Fachtierarzt für Pferde oder ein in der Beurteilung der Kondition unter Leistungsanforderung erfahrener Tierarzt (HLP-Tierarzt, VDD-Wettkampftierarzt, FEI VET2* -4*)

2.2.1.3 Prüfungselemente

- a) Dressurprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Grundgangarten und Rittigkeit unter dem eigenen Reiter in Anlehnung an eine Eignungsprüfung für Reitpferde der Klasse A (z.B. RP2)
- b) Bewertung der Rittigkeit durch den Testreiter
- c) Konditionstest (Distanzprüfung) mit folgenden Anforderungen
 - Strecke 39 km
 - Tempo 5 (= 12 km/h) im Durchschnitt
 - max. Reitzzeit von 195 Minuten (Zeitunterschreitungen werden nicht gewertet) und einer Pause von 45 Min. nach der Hälfte der Strecke
 - drei Veterinärkontrollen (Start, Pause, Ziel) mit Feststellung folgender Konstitutionskriterien:
 - Puls
 - Gang (Vortraben)
 - Sattel - und Gurtlage
 - Schleimhäute
 - Kapillarfüllzeit
 - Hautfältentest
 - Darmgeräusche
 - Muskeltonus

d) Interieurprüfung

Die Einzelmerkmale Charakter, Temperament und Leistungsbereitschaft werden mit Teilnoten bewertet, welche in die Gesamtnote der Prüfung einfließen.

2.2.1.4 Bewertung, Gewichtung und Ergebnisermittlung

<i>Merkmalskomplex</i>	<i>Einzelmerkmal</i>	<i>Sachverständiger</i>	<i>Wichtung in %</i>
Grundgangarten	Trab	Richter	10
	Galopp	Richter	10
	Schritt	Richter	10
Rittigkeit		Testreiter	40
Konstitution		Tierarzt	15
Interieur	Charakter	Tierarzt / Experte	5
	Temperament	Testreiter	5
	Leistungsbereitschaft	Testreiter	5

Die vorstehenden Einzelmerkmale werden mit jeweils einer Teilnote gemäß Nummer B.15 der Satzung des ZSAA bewertet. Die Bewertung erfolgt in halben Noten. Die Teilnoten für die Einzelmerkmale werden gemäß vorstehender Tabelle gewichtet.

Das Prüfungsergebnis wird als Summe aller gewichteten Teilnoten in Form einer Gesamtnote mit 2 Nachkommastellen ausgedrückt.

2.2.1.5 Alterskorrektur

Es wird keine Alterskorrektur bei der Bewertung und Berechnung der Noten unterschiedlich alter Stuten vorgenommen.

2.2.1.6 Prüfungsergebnis

Der Prüfungsteil I gilt als bestanden, wenn eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erzielt wird und keine Teilnote unter 5,0 liegt sowie zusätzlich der Konditionstest erfolgreich beendet wurde. Dieser gilt als bestanden, wenn die maximale Reitzzeit im Rahmen von Prüfungselement b) Konditionstest im Prüfungsteil I mit einer Toleranz von

max. +10 Min. eingehalten wurde und kein tierärztlicher Ausschluss oder sonstiger Grund für eine Disqualifikation vorliegt.

Im Zweifel entscheidet das Schiedsgericht. Eine Rangierung der Teilnehmer erfolgt nicht.

Jeder Stutenbesitzer erhält ein Zeugnis über das erzielte Prüfungsergebnis der Stute. Das Zeugnis enthält alle Teilnoten und die Gesamtnote der Stute sowie die durchschnittlichen Teilnoten und die durchschnittliche Gesamtnote der Prüfungsgruppe.

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses der einzelnen Stuten.

Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse wird vom ZSAA vorgenommen, sofern nicht andere Stellen beauftragt sind.

2.2.I.7 Wiederholung der Prüfung

Die einmalige Wiederholung der Prüfung ist zulässig. Es gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung.

Prüfungsteil II

2.2.II.1 Zulassung und Anmeldung

Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsteil II ist die erfolgreiche Absolvierung von Prüfungsteil I.

Zum Prüfungsteil II sind Stuten der Rasse Anglo-Araber sowie aller anderen arabischen Rassen frühestens im 7. Lebensjahr zugelassen.

Stuten, die bei Prüfungsbeginn älter als 7 Jahre alt sind, können bis zu fünf lange Ritte in die Wertung einbringen.

Die formlose Anmeldung zum Prüfungsteil II muss mindestens 4 Wochen vor Absolvierung des ersten Rittes beim ZSAA erfolgen. Die Nennung zur Teilnahme erfolgt bei dem jeweiligen Veranstalter der Distanzritte.

2.2.II.2 Prüfungskommission

Für den Prüfungsteil II gehören folgende Mitglieder der Prüfungskommission an:

- Es gelten die jeweiligen, auf den vom Stutenhalter ausgewählten Distanzritt zutreffenden Bestimmungen.

2.2.II.3 Prüfungselemente

Im siebten Lebensjahr müssen mindestens zwei mittlere Ein-Tages-Ritte (60 - 80 km) nach nationalem VDD - Reglement oder internationalem FEI-Reglement in der Wertung absolviert werden.

Für den Prüfungsteil II werden ausschließlich Ein-Tages-Veranstaltungen anerkannte, welche auf markierten Strecken absolviert werden und deren Pausen erst bei Puls 64 beginnen (Vet-Gate). Die Ritte von Prüfungsteil II müssen an verschiedenen Veranstaltungsorten absolviert werden.

Alternativ zu den Prüfungsteilen II und III kann eine Distanzturniersportprüfung absolviert werden. Dafür müssen 2000 Wertungskilometer auf Distanzstrecken nachgewiesen werden, wovon mindestens 500 Wertungskilometer in Tempo 5 absolviert wurden.

Analog bzw. alternativ zu den Prüfungsteilen II und III kann die Stute auch ihre „FEI Novice Qualification“ nach Artikel 816 der FEI Rules nachweisen.

2.2.II.4 Bewertung und Ergebnisermittlung

Gewertet werden die Reitkilometer geteilt durch das Reitempo der anerkannten Prüfungsritte. Für die Ermittlung der erreichten Punktzahl wird die Mindestlänge der Ritte bei Tempo 5 (= 5 min / km) zu Grunde gelegt. Längere Strecken und ein höheres Tempo ergeben entsprechend höhere Wertungspunkte.

2.2.II.5 Alterskorrektur

Stuten, welche bei Absolvierung von Prüfungsteil II älter als 7 Jahre sind, erhalten je mittleren Ein-Tages-Ritt 4 Punkte Abzug als Alterskorrektur.

2.2.II.6 Prüfungsergebnis

Der Prüfungsteil II gilt als bestanden, wenn in der Absolvierung von mindestens zwei mittleren Ein-Tages-Ritten im Prüfungsteil II mindestens 24 Punkte erreicht wurden.

Der über die Distanzsportprüfung absolvierte Prüfungsteil II gilt als bestanden, wenn in der Summe der Bewertungen für min. 2 mittlere und 3 lange Distanzritte mindestens 72 Punkt erreicht wurden.

Jeder Stutenbesitzer erhält am Prüfungstag vom Veranstalter einen Nachweis über das erzielte Prüfungsergebnis der Stute.

Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse wird vom ZSAA vorgenommen, sofern nicht andere Stellen beauftragt sind.

2.2.II.7 Wiederholung der Prüfung

Die Anzahl der absolvierten mittleren Ein-Tages-Ritte wird vom ZSAA nicht beschränkt. Es obliegt der Verantwortung des Stutenbesitzers, tierschutzrelevante Überlegungen in die Planung der zu absolvierenden Ritte einzubeziehen.

Prüfungsteil III

2.2.III.1 Zulassung und Anmeldung

Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsteil III ist die erfolgreiche Absolvierung von Prüfungsteil I und II.

Zum Prüfungsteil III sind Stuten der Rasse Anglo-Araber sowie aller anderen arabischen Rassen ab dem 7. Lebensjahr zugelassen.

Die formlose Anmeldung zum Prüfungsteil III muss mindestens 4 Wochen vor Absolvierung des ersten Rittes beim ZSAA erfolgen. Die Nennung zur Teilnahme erfolgt bei dem jeweiligen Veranstalter der Distanzritte.

2.2.III.2 Prüfungskommission

Für den Prüfungsteil III gehören folgende Mitglieder der Prüfungskommission an:

- Es gelten die jeweiligen, auf den vom Stutenhalter ausgewählten Distanzritt zutreffenden Bestimmungen.

2.2.III.3 Prüfungselemente

Es müssen mindestens drei lange Ein-Tages-Ritte (ab 81 km) nach nationalem VDD - Reglement oder internationalem FEI-Reglement in der Wertung absolviert werden.

Die Ritte von Prüfungsteil III müssen an verschiedenen Veranstaltungsorten absolviert werden.

Alternativ zu den Prüfungsteilen II und III kann eine Distanzturniersportprüfung absolviert werden. Dafür müssen 2000 Wertungskilometer auf Distanzstrecken nachgewiesen werden, wovon mindestens 500 Wertungskilometer in Tempo 5 absolviert wurden.

Analog bzw. alternativ zu den Prüfungsteilen II und III kann die Stute auch ihre „FEI Novice Qualification“ nach Artikel 816 der FEI Rules nachweisen.

2.2.III.4 Bewertung und Ergebnisermittlung

Gewertet werden die Reitkilometer geteilt durch das Reittempo der anerkannten Prüfungsritte. Für die Ermittlung der erreichten Punktzahl wird die Mindestlänge der Ritte bei Tempo 5 (= 5 min / km) zu Grunde gelegt. Längere Strecken und ein höheres Tempo ergeben entsprechend höhere Wertungspunkte.

2.2.III.5 Alterskorrektur

Es wird keine Alterskorrektur bei der Bewertung und Ermittlung der erreichten Punkte unterschiedlich alter Stuten vorgenommen.

2.2.III.6 Prüfungsergebnis

Der Prüfungsteil III gilt als bestanden, wenn in der Summe der Bewertungen für die Prüfungsteile II und III bei der Absolvierung von mindestens drei langen Ein-Tages-Ritten im Prüfungsteil III insgesamt (II und III) mindestens 72 Punkte erreicht wurden.

Der über die Distanzsportprüfung absolvierte Prüfungsteil III gilt als bestanden, wenn in der Summe der Bewertungen für 3 lange Distanzritte mindestens 48 Punkte erreicht wurden.

Der über die „FEI Novice Qualification“ der Stute nach Artikel 816 der FEI Rules absolvierte Prüfungsteil III gilt als bestanden, wenn eine entsprechende Bestätigung der FN vorgelegt wird.

Jeder Stutenbesitzer erhält an den jeweiligen Prüfungstagen vom Veranstalter einen Nachweis über das jeweils erzielte Prüfungsergebnis der Stute.

Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse wird vom ZSAA vorgenommen, sofern nicht andere Stellen beauftragt sind.

2.2.III.7 Wiederholung der Prüfung

Die Anzahl der absolvierten langen Ein-Tages-Ritte wird vom ZSAA nicht beschränkt. Es obliegt der Verantwortung des Stutenbesitzers, tierschutzrelevante Überlegungen in die Planung der zu absolvierenden Ritte einzubeziehen.

2.3 Modulare Leistungsprüfung

Die Modulare Leistungsprüfung wird vom ZSAA an ausgewählten Veranstaltungsorten durchgeführt. Die Bestimmungen hinsichtlich Ausrüstung von Reiter und Pferd sind in der jeweiligen Prüfungsausschreibung zu jeder Prüfung zu finden.

Die einzelnen Module sind untereinander kombinierbar. Die zuchtrelevante Bezeichnung der absolvierten Prüfung erfolgt über die Bezeichnung der absolvierten Prüfung. Beispielsweise bedeutet „MLP-BAV“, dass neben dem Basismodul auch die Module „Freispringen“ und „Geländeeignung“ bestanden wurde.

Der Interieurtest (ZSAA - Wesenstest) erfolgt für alle Module nach folgenden Bestimmungen

Der ZSAA - Wesenstest basiert auf dem 1998 am Institut für Tierzucht und Haustiergenetik der Justus - Liebig - Universität Gießen entwickelten Testverfahren.

Dieses Verfahren besteht aus einem Parcours mit folgenden drei Elementen, an denen die Pferde mit Trense oder Halfter mit Führstrick durch eine Führungsperson vorbei geführt werden. Die Führungsperson muss festes Schuhwerk und Handschuhe tragen.

- statisches Objekt = Regenschirm
 - Es werden 1 bis 2 ein- oder mehrfarbige Regenschirme aufgestellt.
- bewegtes Objekt = Flatterbandgasse
 - weiß-rotes Absperrband
 - die Gasse wird durch eine ca. 4m breite Öffnung durchbrochen
 - Flatterband ca. 12m auf Hufschlagseite
- akustischer Reiz = Rappeldosensack
 - versteckt hinter Bande oder ggf. hinter dem Rücken einer entfernten Person

Der Test beginnt mit dem Einlass, d.h. die Pferde dürfen nicht vorab mit den Situationen vertraut gemacht werden. Der Parcours wird zweimal durchlaufen, wobei nur die Reaktion des Pferdes in der ersten Runde beschrieben wird. Die zweite Runde dient dazu, eventuelle Nervositäten bzw. Spannungen des Pferdes aufzuheben. Das Pferd sollte den Parcours entspannt verlassen.

Die Beschreibung der Reaktionen des Pferdes erfolgt mit Noten nach folgendem Schema:

- 1 = überängstlich
- 2 = schreckhaft
- 3 = normales Verhalten
- 4 = ausgeglichen, sicher
- 5 = furchtlos

Die Einzelmerkmale Charakter, Temperament und Leistungsbereitschaft werden ausschließlich unter Verwendung der linearen Beschreibung bewertet. Es erfolgt keine Umrechnung der Bewertung in Noten nach dem 10er Notensystem.

Basismodul

2.3.B.1 Zulassung und Anmeldung

Zum Basismodul sind 3jährige und ältere Stuten der Rasse Anglo-Araber, aller anderen Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches des ZSAA sowie aller in den Zuchtprogrammen zugelassenen Rassen (auch im Vorbuch eintragungsfähige Stuten) zugelassen. Zielgruppe sind 4-6jährige Stuten.

Die formlose Anmeldung muss schriftlich in der Geschäftsstelle des ZSAA mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn erfolgen.

2.3.B.2 Prüfungskommission

Für das Basismodul gehören folgende Mitglieder der Prüfungskommission an:

- 2 vom ZSAA bestimmte Sachverständige
- 1 vom ZSAA bestimmter Testreiter

2.3.B.3 Prüfungselemente

- a) Dressurprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Grundgangarten und Rittigkeit unter dem eigenen Reiter in Anlehnung an eine Eignungsprüfung für Reitpferde der Klasse A (z.B. RP 2)
- b) Bewertung der Rittigkeit durch den Testreiter
- c) Interieurtest (ZSAA-Wesenstest)

2.3.B.4 Bewertung, Gewichtung und Ergebnisermittlung

Merkmalskomplex	Einzelmerkmal	Sachverständiger	Wichtung in %
Grundgangarten	Trab	Richter	20
	Galopp	Richter	20
	Schritt	Richter	20
Rittigkeit		Testreiter	40

Die vorstehenden Einzelmerkmale werden mit jeweils einer Teilnote in Anlehnung an das 10er Notensystem oder nach dem Verfahren der linearen Beschreibung mit Gewichtungsfaktoren gemäß Nummer B.15 der Satzung des ZSAA bewertet. Bei dem Verfahren der linearen Beschreibung erfolgt die Umrechnung der Teilbewertungen für die Einzelmerkmale auf das 10er Notensystem mit 2 Nachkommastellen.

Die Bewertung erfolgt in halben Noten. Die Teilnoten für die Einzelmerkmale werden gemäß vorstehender Tabelle gewichtet.

Das Prüfungsergebnis wird als Summe aller gewichteten Teilnoten in Form einer Gesamtnote mit 2 Nachkommastellen ausgedrückt.

2.3.B.5 Alterskorrektur

Es wird keine Alterskorrektur bei der Bewertung und Berechnung der Noten unterschiedlich alter Stuten vorgenommen.

2.3.B.6 Prüfungsergebnis

Das Basismodul gilt als bestanden, wenn eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreicht wurde und keine Teilnote unter 5,0 liegt sowie der Interieurtest absolviert wurde.

Die zuchtrelevante Bezeichnung nach Absolvierung des Basismoduls lautet **MLP-B**.

2.3.B.7 Wiederholung der Prüfung

Wiederholungen des Basismoduls sind grundsätzlich möglich. Es zählt das beste Ergebnis aus allen abgelegten Prüfungen.

Modul A

2.3.MA.1 Zulassung und Anmeldung

Zum Modul A sind 3jährige und ältere Stuten der Rasse Anglo-Araber, aller anderen Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches des ZSAA sowie aller in den Zuchtprogrammen zugelassenen Rassen (auch im Vorbuch eintragungsfähige Stuten) zugelassen. Zielgruppe sind 4-6jährige Stuten.

Die formlose Anmeldung muss schriftlich in der Geschäftsstelle des ZSAA mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn erfolgen.

2.3.MA.2 Prüfungskommission

Für das Modul A gehören folgende Mitglieder der Prüfungskommission an:

- 2 vom ZSAA bestimmte Sachverständige
- 1 vom ZSAA bestimmter Testreiter

2.3.MA.3 Prüfungselemente

- a) Dressurprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Grundgangarten und Rittigkeit unter dem eigenen Reiter in Anlehnung an eine Eignungsprüfung für Reitpferde der Klasse A (z.B. RP 2)
- b) Bewertung der Rittigkeit durch den Testreiter
- c) Interieurtest (ZSAA-Wesenstest)
- d) Freispringen in der Standardfreispringgasse mit besonderem Schwerpunkt auf der Springanlage

2.3.MA.4 Bewertung, Gewichtung und Ergebnisermittlung

<i>Merkmalskomplex Basismodul</i>	<i>Einzelmerkmal</i>	<i>Sachverständiger</i>	<i>Wichtung in %</i>
Grundgangarten	Trab	Richter	20
	Galopp	Richter	20
	Schritt	Richter	20
Rittigkeit		Testreiter	40

<i>Merkmalskomplex Modul A</i>	<i>Einzelmerkmal</i>	<i>Sachverständiger</i>	<i>Wichtung in %</i>
Freispringen		Richter	Einzelnote ohne Gewichtung

Die vorstehenden Einzelmerkmale werden mit jeweils einer Teilnote in Anlehnung an das 10er Notensystem oder nach dem Verfahren der linearen Beschreibung mit Gewichtungsfaktoren gemäß Nummer B.15 der Satzung des ZSAA bewertet. Bei dem Verfahren der linearen Beschreibung erfolgt die Umrechnung der Teilbewertungen für die Einzelmerkmale auf das 10er Notensystem mit 2 Nachkommastellen.

Die Bewertung erfolgt in halben Noten. Die Teilnoten für die Einzelmerkmale des Basismoduls werden gemäß vorstehender Tabelle gewichtet.

Das Prüfungsergebnis des Basismoduls wird als Summe aller gewichteten Teilnoten in Form einer Gesamtnote mit 2 Nachkommastellen ausgedrückt. Als Prüfungsergebnis im Modul A gilt die für das Freispringen vergebene Einzelnote.

2.3.MA.5 Alterskorrektur

Es wird keine Alterskorrektur bei der Bewertung und Berechnung der Noten unterschiedlich alter Stuten vorgenommen.

2.3.MA.6 Prüfungsergebnis

Das Modul A gilt als bestanden, wenn im Basismodul eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreicht wurde und keine Teilnote unter 5,0 liegt sowie der Interieurtest absolviert wurde. Zusätzlich muss im Freispringen mindestens die Note 6,0 erzielt werden.

Die zuchtrelevante Bezeichnung nach Absolvierung des Modul A lautet **MLP-BA**.

2.3.MA.7 Wiederholung der Prüfung

Wiederholungen des Modul A sind grundsätzlich möglich. Es zählt das beste Ergebnis aus allen abgelegten Prüfungen.

Modul D

2.3.MD.1 Zulassung und Anmeldung

Zum Modul D sind 4jährige und ältere Stuten der Rasse Anglo-Araber, aller anderen Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches des ZSAA sowie aller in den Zuchtprogrammen zugelassenen Rassen (auch im Vorbuch eintragungsfähige Stuten) zugelassen. Zielgruppe sind 5-6jährige Stuten.

Die Freigabe zur Prüfung im Rahmen einer tierärztlichen Voruntersuchung ist Zulassungsvoraussetzung.

Die formlose Anmeldung muss schriftlich in der Geschäftsstelle des ZSAA mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn erfolgen.

2.3.MD.2 Prüfungskommission

Für das Modul D gehören folgende Mitglieder der Prüfungskommission an:

- 2 vom ZSAA bestimmte Sachverständige
- 1 vom ZSAA bestimmter Testreiter
- 1 vom ZSAA bestimmter Tierarzt

2.3.MD.3 Prüfungselemente

- a) Dressurprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Grundgangarten und Rittigkeit unter dem eigenen Reiter in Anlehnung an eine Eignungsprüfung für Reitpferde der Klasse A (z.B. RP 2)
- b) Bewertung der Rittigkeit durch den Testreiter
- c) Interieurtest (ZSAA-Wesenstest)
- d) Kondition und Konstitution
 - Strecke 39 km
 - Tempo 5 (= 12 km/h) im Durchschnitt
 - Die Reitzzeit wird in Abhängigkeit von Alter und Streckenprofil vom ZSAA festgelegt. Nach der Hälfte der Strecke erfolgt eine Pause von 45 Min.. Wenn es die Stärke der Prüfungsgruppen zulässt, wird in vergleichbaren Altersgruppen geritten. Die vorgegebene Reitzzeit darf nicht über- und soll nicht unterschritten werden (Toleranz +/- 10 Minuten).
 - drei Veterinärkontrollen (Start, Pause, Ziel) mit Feststellung folgender Konstitutionskriterien:
 - Puls
 - Gang (Vortraben)
 - Sattel - und Gurtlage
 - Schleimhäute
 - Kapillarfüllzeit
 - Hautfaltentest
 - Darmgeräusche
 - Muskeltonus

2.3.MD.4 Bewertung, Gewichtung und Ergebnisermittlung

Merkmalskomplex Basismodul	Einzelmerkmal	Sachverständiger	Wichtung in %
Grundgangarten	Trab	Richter	20
	Galopp	Richter	20
	Schritt	Richter	20
Rittigkeit		Testreiter	40

Merkmalskomplex Modul D	Einzelmerkmal	Sachverständiger	Wichtung in %
Kondition und Konstitution		Richter, Tierarzt	Bewertung ohne Gewichtung

Merkmalsskomplexe Basismodul

Die Einzelmerkmale werden mit jeweils einer Teilnote in Anlehnung an das 10er Notensystem oder nach dem Verfahren der linearen Beschreibung mit Gewichtungsfaktoren gemäß Nummer B.15 der Satzung des ZSAA bewertet. Bei dem Verfahren der linearen Beschreibung erfolgt die Umrechnung der Teilbewertungen für die Einzelmerkmale auf das 10er Notensystem mit 2 Nachkommastellen.

Die Bewertung erfolgt in halben Noten. Die Teilnoten für die Einzelmerkmale werden gemäß vorstehender Tabelle gewichtet.

Das Prüfungsergebnis wird als Summe aller gewichteten Teilnoten in Form einer Gesamtnote mit 2 Nachkommastellen ausgedrückt.

Merkmalskomplex Modul D

Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an das Reglement des VDD. Gewertet werden die Reitkilometer geteilt durch das Reitempo des Prüfungsrittes. Für die Ermittlung der erreichten Punktzahl wird die Mindestlänge der Ritte bei Tempo 5 (= 5 min / km) zu Grunde gelegt. Längere Strecken und ein höheres Tempo ergeben entsprechend höhere Wertungspunkte.

2.3.MD.5 Alterskorrektur

Die Alterskorrektur erfolgt durch die, dem Alter angepasste Reitzzeit, welche vom ZSAA vor der Prüfung festgelegt wird.

2.3.MD.6 Prüfungsergebnis

Das Modul D gilt als bestanden, wenn im Basismodul eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreicht wurde und keine Teilnote unter 5,0 liegt sowie die vorgegebene Reitzzeit mit einer Toleranz von +/- 10 Minuten nicht unter- oder überschritten wurde. Bei den drei Veterinärkontrollen (Start, Pause, Ziel) müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Pulswerte dürfen den Wert 64 nicht überschreiten
- Kapillarfüllzeit und Hautfaltentest dürfen nicht mit 3 (Disqualifikation) bewertet sein
- Gang (Vortraben), Sattel- und Gurtlage, Schleimhäute, Darmgeräusche und Muskeltonus dürfen nicht mit C (Disqualifikation) bewertet sein

Die zuchtrelevante Bezeichnung nach Absolvierung des Modul D lautet **MLP-BD**.

2.3.MD.7 Wiederholung der Prüfung

Wiederholungen des Modul D sind grundsätzlich möglich. Es zählt das beste Ergebnis aus allen abgelegten Prüfungen.

Modul V

2.3.MV.1 Zulassung und Anmeldung

Zum Modul V sind 4jährige und ältere Stuten der Rasse Anglo-Araber, aller anderen Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches des ZSAA sowie aller in den Zuchtprogrammen zugelassenen Rassen (auch im Vorbuch eintragungsfähige Stuten) zugelassen. Zielgruppe sind 5-6jährige Stuten.

Die formlose Anmeldung muss schriftlich in der Geschäftsstelle des ZSAA mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn erfolgen.

2.3.MV.2 Prüfungskommission

Für das Modul V gehören folgende Mitglieder der Prüfungskommission an:

- 2 vom ZSAA bestimmte Sachverständige
- 1 vom ZSAA bestimmter Testreiter
- 1 Richter mit Qualifikation gem. § 54 Nr. 1 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)

2.3.MV.3 Prüfungselemente

- a) unter besonderer Berücksichtigung der Grundgangarten und Rittigkeit unter dem eigenen Reiter in Anlehnung an eine Eignungsprüfung für Reitpferde der Klasse A (z.B. RP 2)
- b) Bewertung der Rittigkeit durch den Testreiter
- c) Interieurtest (ZSAA-Wesenstest)
- d) Geländeeignung unter besonderer Berücksichtigung von Leistungsbereitschaft / Leistungsvermögen und Gelände - Galopp

Die Geländeeignung wird auf einer Geländestrecke in Anlehnung einer FN-LPO Geländepfung §620/VE abgeprüft. Die Strecke hat eine Länge zwischen 1500-2000 m mit 10-15 Hindernissen mit einer maximalen Höhe von 90 cm und einer maximalen Weite von 100 cm oben bzw. 150 cm an der Basis. Das Tempo sollte 450 m/min betragen. Zeitüberschreitungen werden in der Geländenote (Teilwert Leistungsvermögen) berücksichtigt. Dreimalige Verweigerung führt zum Prüfungsausschluss. Nach Sturz kann dieser Prüfungsteil auch mit einem anderen Reiter wiederholt werden.

2.3.MV.4 Bewertung, Gewichtung und Ergebnisermittlung

<i>Merkmalskomplex Basismodul</i>	<i>Einzelmerkmal</i>	<i>Sachverständiger</i>	<i>Wichtung in %</i>
Grundgangarten	Trab	Richter	20
	Galopp	Richter	20
	Schritt	Richter	20
Rittigkeit		Testreiter	40

<i>Merkmalskomplex Modul V</i>	<i>Einzelmerkmal</i>	<i>Sachverständiger</i>	<i>Wichtung in %</i>
Geländeeignung	Leistungsbereitschaft/ Leistungsvermögen	Richter	50
	Galopp	Richter	50

Die vorstehenden Einzelmerkmale werden mit jeweils einer Teilnote in Anlehnung an das 10er Notensystem oder nach dem Verfahren der linearen Beschreibung mit Gewichtungsfaktoren gemäß Nummer B.15 der Satzung des ZSAA bewertet. Bei dem Verfahren der linearen Beschreibung erfolgt die Umrechnung der Teilbewertungen für die Einzelmerkmale auf das 10er Notensystem mit 2 Nachkommastellen.

Die Bewertung erfolgt in halben Noten. Die Teilnoten für die Einzelmerkmale werden gemäß vorstehender Tabelle gewichtet.

Das Prüfungsergebnis wird getrennt nach Basismodul und Modul V jeweils als Summe aller gewichteten Teilnoten in Form einer Gesamtnote mit 2 Nachkommastellen ausgedrückt.

2.3.MV.5 Alterskorrektur

Es wird keine Alterskorrektur bei der Bewertung und Berechnung der Noten unterschiedlich alter Stuten vorgenommen.

2.3.MV.6 Prüfungsergebnis

Das Modul V gilt als bestanden, wenn im Basismodul eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreicht wurde und keine Teilnote unter 5,0 liegt. Zusätzlich muss in der Geländeeignungsprüfung mindestens die Gesamtnote 6,0 erzielt werden.

Die zuchtrelevante Bezeichnung nach Absolvierung des Modul V lautet **MLP-BV**.

2.3.MV.7 Wiederholung der Prüfung

Wiederholungen des Modul V sind grundsätzlich möglich. Es zählt das beste Ergebnis aus allen abgelegten Prüfungen.

Modul M

2.3.MM.1 Zulassung und Anmeldung

Zum Modul M sind 4jährige und ältere Stuten der Rasse Anglo-Araber, aller anderen Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches des ZSAA sowie aller in den Zuchtprogrammen zugelassenen Rassen (auch im Vorbuch eintragungsfähige Stuten) zugelassen. Zielgruppe sind 5-6jährige Stuten.

Die formlose Anmeldung muss schriftlich in der Geschäftsstelle des ZSAA mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn erfolgen.

2.3.MM.2 Prüfungskommission

Für das Modul M gehören folgende Mitglieder der Prüfungskommission an:

- 2 vom ZSAA bestimmte Sachverständige
- 1 vom ZSAA bestimmter Testreiter

2.3.MM.3 Prüfungselemente

- a) Dressurprüfung unter besonderer Berücksichtigung der Grundgangarten und Rittigkeit unter dem eigenen Reiter in Anlehnung an eine Eignungsprüfung für Reitpferde der Klasse A (z.B. RP 2)
- b) Bewertung der Rittigkeit durch den Testreiter
- c) Interieurtest (ZSAA-Wesenstest)
- d) Mindestleistung

Für die Absolvierung der Mindestleistung muss in den Gangarten Schritt, Trab und Galopp eine vorgegebene Strecke in einer vorgegebenen Zeit bewältigt werden.

Die Gangarten müssen in folgender Reihenfolge ohne Pause zwischen den Gangarten absolviert werden. Dabei müssen die angegebenen Strecken in der jeweiligen Zeit zurückgelegt werden:

1. Trab über 750 m in 3 Minuten
2. Galopp über 1500 m in 3 Minuten
3. Schritt über 300 m in 3 Minuten

2.3.MM.4 Bewertung, Gewichtung und Ergebnisermittlung

<i>Merkmalskomplex Basismodul</i>	<i>Einzelmerkmal</i>	<i>Sachverständiger</i>	<i>Wichtung in %</i>
Grundgangarten	Trab	Richter	20
	Galopp	Richter	20
	Schritt	Richter	20
Rittigkeit		Testreiter	40

<i>Merkmalskomplex Modul M</i>	<i>Einzelmerkmal</i>	<i>Sachverständiger</i>	<i>Wichtung in %</i>
Mindestleistung		Richter	ohne Wichtung, Bewertung über die Zeit

Merkmalskomplexe Basismodul

Die Einzelmerkmale werden mit jeweils einer Teilnote in Anlehnung an das 10er Notensystem oder nach dem Verfahren der linearen Beschreibung mit Gewichtungsfaktoren gemäß Nummer B.15 der Satzung des ZSAA bewertet. Bei dem Verfahren der linearen Beschreibung erfolgt die Umrechnung der Teilbewertungen für die Einzelmerkmale auf das 10er Notensystem mit 2 Nachkommastellen.

Die Bewertung erfolgt in halben Noten. Die Teilnoten für die Einzelmerkmale werden gemäß vorstehender Tabelle gewichtet.

Das Prüfungsergebnis wird als Summe aller gewichteten Teilnoten in Form einer Gesamtnote mit 2 Nachkommastellen ausgedrückt.

Merkmalskomplex Modul M

In die Bewertung der Mindestleistung fließt allein die gebrauchte Zeit für die Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp) ein. Die gebrauchte Zeit wird für jede Grundgangart getrennt erfasst. Das Nichteinhalten der vorgegebenen Gangart wird pro angefangene 5 Sekunden jeweils mit 5 Strafsekunden bestraft, welche der gebrauchten Zeit für die jeweilige Grundgangart hinzugerechnet werden. Bei Überschreiten einer oder mehrerer vorgegebenen/er Zeit/en gilt das Modul M als nicht bestanden.

2.3.MM.5 Alterskorrektur

Es wird keine Alterskorrektur bei der Bewertung und Berechnung der Noten unterschiedlich alter Stuten vorgenommen.

2.3.MM.6 Prüfungsergebnis

Das Modul M gilt als bestanden, wenn im Basismodul eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreicht wurde und keine Teilnote unter 5,0 liegt. Zusätzlich müssen die Grundgangarten über die vorgegebenen Strecken und innerhalb der erlaubten Zeit gezeigt werden.

Die zuchtrelevante Bezeichnung nach Absolvierung des Modul M lautet **MLP-BM**.

2.3.MM.7 Wiederholung der Prüfung

Wiederholungen des Modul M sind grundsätzlich möglich. Es zählt das beste Ergebnis aus allen abgelegten Prüfungen.

3 Leistungsprüfung anhand der Nachkommen

3.1 Nachkommenleistung für Stuten

Für die Rasse Anglo-Araber gibt es keine rassespezifischen Regelungen, welche von den Grundbestimmungen unter Nummer B.18.3 der Satzung des ZSAA abweichen.

3.2 Nachkommenleistung für Hengste

Für die Rasse Anglo-Araber gibt es keine rassespezifischen Regelungen, welche von den Grundbestimmungen unter Nummer B.18.3 der Satzung des ZSAA abweichen.

4 Zuchtleistungsprüfung Stuten

Für die Rasse Anglo-Araber gibt es keine rassespezifischen Regelungen, welche von den Grundbestimmungen unter Nummer B.18.4 der Satzung des ZSAA abweichen.

10. Identitätssicherung / Abstammungssicherung

Bei der Rasse Anglo-Araber wird bei jedem 40. Fohlen eine Überprüfung der Abstammung mittels Ergebnis einer DNA-Typisierung nach ISAC - Standard veranlasst.

11. Ausstellung des Equidenpasses incl. Zuchtbescheinigung

Der Equidenpass incl. Zuchtbescheinigung wird gemäß den Grundbestimmungen unter Punkt B.8 der Satzung des ZSAA ausgestellt.

11.1 Ausstellung der Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung

- Abstammungsnachweis
Für jedes Pferd, dessen Eltern in einer der Klassen der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse Anglo-Araber des ZSAA eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis ausgestellt.
- Geburtsbescheinigung
Für jedes Pferd, dessen Eltern nicht die Eintragungsvoraussetzung für die Ausstellung einer Zuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis erfüllen, wird eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung ausgestellt.
Fohlen deren Vater oder Mutter in Bezug auf leidensrelevante genetische Defekte (Anlage 2) nicht homozygot frei (N/N) sind oder deren Genstatus nicht feststeht, müssen selbst getestet werden. Solche Fohlen und Fohlen die homozygot (m/m) genetische Defekte aufweisen, erhalten eine Zuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung mit dem Hinweis: „nicht nach den Regeln der ZSAA-Satzung hinsichtlich der Bekämpfung leidensrelevanter genetischer Defekte gezüchtet“.

11.2 rassespezifische Angaben in der Zuchtbescheinigung

In der Zuchtbescheinigung sind zusätzlich zu den grundsätzlichen, gemäß Anhang V, Teil 2 Kapitel I notwendigen Mindestinhalten detaillierte Informationen hinsichtlich

- Körung
- Zuchtbucheintragung (in welche Abteilung und Klasse das Zuchttier eingetragen ist)
- Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Samen, Eizellen und Embryonen verwendet werden
- Ergebnisse von Leistungsprüfungen (nur für Hengste zwingend erforderlich)
- Datum und Ergebnisse der Zuchtwertschätzung
- Verbandsprämie
- Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes gemäß Anlage 2 einzutragen.

12. Zuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Gemäß der Vorgaben im Anhang V, Teil 2, Kapitel II, III und IV der VO (EU) 2016/1012 sind in den Zuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial für die Zuchttiere, von denen das Zuchtmaterial stammt, neben den allgemein geforderten Inhalten folgende rassespezifische Angaben zu machen:

- a) Zuchtbescheinigungen für Samen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfung (nur für Hengste zwingend erforderlich)
 - aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung
 - Untersuchungsergebnisse hinsichtlich genetischer Defekte und Besonderheiten gemäß Anlage 2
- b) Zuchtbescheinigungen für Eizellen
 - aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung
 - Untersuchungsergebnisse hinsichtlich genetischer Defekte und Besonderheiten gemäß Anlage 2
- c) Zuchtbescheinigungen für Embryonen
 - Ergebnisse der Leistungsprüfung (nur für Hengste zwingend erforderlich)
 - aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung
 - Untersuchungsergebnisse hinsichtlich genetischer Defekte und Besonderheiten gemäß Anlage 2

13. Zuchtwertschätzung

Die Zuchtwertschätzung für die Rasse Anglo-Araber wird gemäß den Bestimmungen des Punktes B.18.5 der Satzung des ZSAA vorgenommen.

Folgende Merkmale werden mit den zugrunde gelegten Heritabilitäten und Umwelteffekten für die Zuchtwertschätzung herangezogen:

Merkmals	Erblichkeit (h ²)	Umwelteffekte
Typ	0,53	Geschlecht
Exterieur	0,27	Geschlecht
Bewegung (Summe Schritt, Trab und Galopp)	0,30	Geschlecht, Art der Prüfung

Rittigkeit	0,20	Geschlecht, Art der Prüfung
Springanlage	0,30	Geschlecht, Art der Prüfung

14. Reproduktionstechniken

14.1 Grundbestimmungen Reproduktionstechniken

Im Rahmen des Zuchtprogrammes für die Rasse Anglo-Araber sind folgende Reproduktionstechniken zugelassen:

- a) künstliche Besamung
- b) Embryotransfer

14.2 Bestimmungen für Hengste im Besamungseinsatz

Alle Hengste, die für die Entnahme von Samen zum Zwecke der künstlichen Besamung verwendet werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie sind im Hengstbuch I des Zuchtbuches für Anglo-Araber eingetragen.
- Sie sind frei von den in Anlage 2 aufgeführten leidensrelevanten genetischen Defekten.
- Sie wurden durch Bestimmung ihrer Blutgruppe oder durch eine andere, genauso verlässliche Methode (z.B. DNA-Analyse) identifiziert.
- Sie wurden der Zuchtwertschätzung unterworfen und ihr Zuchtwert liegt über dem Mittelwert der Population.

14.3 Bestimmungen für Stuten im Embryotransfereinsatz

Alle Stuten, denen Eizellen zur In-vitro-Produktion von Embryonen bzw. in vivo erzeugte Embryonen, die mit Samen gemäß Nummer 14.2 gezeugt wurden, zum Zwecke des Embryotransfers entnommen werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie sind im Hauptstutbuch des Zuchtbuches für Anglo-Araber eingetragen.
- Sie sind frei von den in Anlage 2 aufgeführten leidensrelevanten genetischen Defekten.
- Sie wurden durch Bestimmung ihrer Blutgruppe oder durch eine andere, genauso verlässliche Methode (z.B. DNA-Analyse) identifiziert.
- Sie wurden der Zuchtwertschätzung unterworfen und ihr Zuchtwert liegt über dem Mittelwert der Population.

15. Bekämpfung genetischer Defekte

Für Stuten muss, für die in Anlage 2 aufgeführten leidensrelevanten genetischen Defekte, der Genstatus feststehen, wenn beim Paarungspartner kein, bzw. ein heterozygoten Testergebnis vorliegt, entweder über einen anerkannten Gentest oder, wenn möglich, über den Genstatus seiner Eltern (parenteral).

16. besondere Bestimmungen

16.1 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Neben den grundsätzlichen Bestimmungen unter Nummer B.10.3 der Satzung des ZSAA wird für die Rasse Araber die UELN wie folgt verschlüsselt:

Die Ziffern 1 bis 3 (alphanumerisch) verschlüsseln das Herkunftsland, in dem das Pferd geboren bzw. erstmals registriert wurde. Für Deutschland ist dies die **276** (oder DE mit folgendem Leerzeichen).

Die Ziffer 4 gibt an, ob das Pferd vor dem 01.01.2000 (**3**) oder ab dem 01.01.2000 (**4**) geboren wurde.

Die Ziffern 5 und 6 bezeichnen den Zuchtverband, bei dem das Pferd erstmalig registriert wurde. Für den ZSAA ist dies die **13**.

Die Ziffern 7 und 8 geben beim ZSAA nochmals mit den Zuchtverbandsschlüssel **13** wieder.

Die Ziffer 9 stellt den Rasseschlüssel dar. Beim ZSAA wird die Rasse Anglo - Araber mit der Ziffer **3** verschlüsselt.

Die Ziffern 10 - 13 geben eine laufende Registriernummer im ZSAA (z.B. letzten 4 Stellen der Deckscheinnummer) wieder.

Die Ziffern 14 und 15 bezeichnen das Geburtsjahr (z.B. **17** für 2017).

16.2 Zuchtbrand

Jedes Fohlen, dessen Eltern im Zuchtbuch für Anglo-Araber eingetragen sind, erhält im Rahmen der Registrierung gemäß den Bestimmungen unter Punkt B.10.3 der Satzung des ZSAA folgenden Zuchtbrand:



Unter dem Zuchtbrand wird zeitgleich mit dem Zuchtbrand der entsprechende Nummernbrand gebrannt.

16.3 Namensgebung

Für die Rasse Anglo-Araber gibt es keine rassespezifischen Regelungen bezüglich der Namensgebung. Der Name für ein Pferd kann vom Besitzer frei gewählt werden.

Anlage 1 Grundsätze für die Zucht der Rasse Anglo - Araber

Derzeit liegen keine gültigen deutschsprachigen, von der C.I.A.A. aufgestellten Grundsätze für die Zucht der Rasse Anglo-Araber vor. Sobald diese verfügbar sind, werden sie an dieser Stelle ergänzt und auf der Homepage des ZSAA veröffentlicht.

Anlage 2 leidensrelevante genetische Defekte und genetische Besonderheiten mit direktem Gentest

Für die Rasse Anglo-Araber sind folgende leidensrelevante genetische Defekte im Rahmen der Zuchtauswahl zu berücksichtigen:

Abkürzung	Bezeichnung	betroffene Rassen	Symptome	Erbgang
CA	Cerebelläre Abiotrophie	Arabisches Vollblut und andere arabische Rassen	Absterben von Nervenzellen im Kleinhirn, was zu Störungen beim Bewegungsablauf (z.B. Schwierigkeiten beim Aufstehen/Rückwärtsrichten/ingenen Wendungen, Torkeln, Kopfzittern, Ataxie, Laufen gegen Gegenstände) führt	monogen autosomal rezessiv
SCID	Severe Combined Immunodeficiency (Schwere kombinierte Immundefizienz)	Arabisches Vollblut und Kreuzungen (auch Appaloosa und Araber-Berber)	Es werden keine T- und B-Lymphozyten gebildet, die Fohlen sterben in den ersten Lebensmonaten in einer Sepsis /einem Infekt	monogen autosomal-rezessiv